DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

BUNDESFACHGRUPPE ESTRICH UND BELAG
im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Berlin, den 24.05.2019

Ergänzung 19.06.2019

Beantwortung der Fragen zur

Konsultation
zur Wiedereinführung der Meisterpflicht
bei zulassungsfreien Gewerken

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie unsere Antworten zu Ihrem Fragenkatalog hinsichtlich der Wiedereinführung der Meisterpflicht.

Wir halten die Wiedereinführung der Meisterpflicht für das Estrichleger-Handwerk aufgrund der negativen Entwicklungen seit der Novellierung der HwO 2004 für notwendig.

Für die Einladung zur mündliche Anhörung bedanken wir uns und nehmen diesen Termin gerne wahr. Eine Anmeldung ist bereits erfolgt.

Die Beantwortung der Fragen wird ebenso vom Bundesverband Estrich und Belag e.V. sowie der Bundesfachschule Estrich und Belag e.V. mitgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dieter Kuhlenkamp
Geschäftsführer

Bundesfachgruppe Estrich und Belag
im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

Tel.: 030-203 14 - 540
Fax: 030-203 14 - 561
E-Mail: kuhlenkamp@zdb.de
Internet: www.zdb.de

Konsultation
zur Wiedereinführung der Meisterpflicht
bei zulassungsfreien Gewerken

Estrichleger-Handwerk

1. Wie stehen Ihre Organisation und Ihre Mitgliedsbetriebe zur Wiedereinführung der Meisterpflicht?

Unsere Mitgliedsbetriebe fordern die Wiedereinführung der Meisterpflicht, da sie tagtäglich mit den negativen Auswirkungen seit der Änderung der HwO zu kämpfen haben. Dies vor allem in einem sehr harten Wettbewerb.

Es zeigt sich seit 2004 eine spiralförmige Negativentwicklung mit der Folge der Zunahme von Soloselbständigen und Kleinstunternehmen, einer rückläufigen Anzahl von Auszubildenden, fehlenden Fachkräften, einer mangelnden Qualität, einer daraus resultierenden Zunahme von Schadensfällen und damit Nachteilen für den Verbraucher und die öffentliche Hand.

Der Gesetzgeber sollte im Sinne der Verbraucher und Bauherren, einer qualifizierten Ausbildung junger Menschen für einen Beruf mit Zukunftsperspektiven und im Sinne solider Betriebe die am Markt bestehen bleiben, die Meisterpflicht für das Estrichleger-Handwerk wieder einführen.

Das jedenfalls erwarten unsere Betriebe, da die negative Entwicklung, auch anhand der statistischen Daten, unzweifelhaft gegeben ist.

Allgemein und Strukturen

2. Wie hat sich die Zahl der Existenzgründungen und der Insolvenzen in Ihrem Gewerk hinsichtlich von Betrieben, in denen ein Meister Inhaber ist oder als technischer Betriebsleiter beschäftigt wird, und von sonstigen Betrieben seit 2000 entwickelt? (Trendaussagen)

Ausweislich von Untersuchungen des Handwerksinstitutes der Universität Göttingen ist es infolge der HWO-Novelle bei den in 2004 zulassungsfrei gestellten B1-Handwerken zu einem Trend in Richtung Kleinstunternehmen gekommen. So hat sich die Zahl der Unternehmen mit weniger als fünf Beschäftigten in den B1 Handwerken von 1995 bis 2008 mehr als verdoppelt. Ursache dafür war das massive Ansteigen der Gründungen von Kleinstunternehmen; insbesondere von Soloselbständigen.

Für längerfristige positive volkswirtschaftliche Effekte ist nicht die Gründung des Unternehmens, sondern dessen Bestand am Markt entscheidend. Hier spielt die Überlebensrate, d.h. die Stabilität der Betriebe über die Zeit eine wichtige Rolle. (Hierbei wird untersucht, wie viele Existenzgründungen eines Jahres nach 5 Jahren noch bestehen.)

Die Untersuchungen zeigen damit einen eindeutigen Zusammenhang zur Novellierung der HwO. Deutlich werden die Veränderungen bei denjenigen Handwerkszweigen, die durch die Novellierung der HwO 2004 zulassungsfrei gestellt worden sind.

Im Estrichleger-Handwerk ist die Anzahl der Betriebe ist seit 2003 extrem angestiegen, von 1.676 auf 5.635 Betriebe in 2017 (Steigerung um 336%). Die Entwicklung ist in Bild 1 dargestellt. Es sind größtenteils Ein-Mann- bis Drei-Mann-Betriebe, da sich jeder ohne Nachweis einer Qualifikation als Estrichleger selbständig machen kann. Die weitere Folge war eine deutliche Reduzierung bei den Ausbildungszahlen (s. Frage 13), von 204 Auszubildenden im Jahr 2003 (100%) auf 98 (=48%) Auszubildende im Jahr 2017 mit einem leichten Anstieg in 2018 auf 118 (=58%). Gleichzeitig sank die Zahl der Meisterprüfungen (s. Frage 12) in diesem Zeitraum von 27 (= 100% in 2003) auf nur noch 9 (= 33% in 2018) Prüfungen.

Der Bestand am Markt ist dabei in mehrfacher Hinsicht wichtig:

- für die Beschäftigten bedeutet dies sichere Arbeitsplätze

- für den Endverbraucher bedeutet es, dass er eine kompetente und anerkannte Firma beauftragt hat und die im Falle von Gewährleistungsansprüchen aber auch erforderlicher Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten noch existiert
- für den Betrieb/Unternehmer ist es die Existenzgrundlage

Bild 1: Die Zahl der Betriebe im Estrichleger-Handwerk für 1998 bis 2017:

01. Januar 1998	1.575	
01. Januar 1999	1.648	
01. Januar 2000	1.704	
01. Januar 2001	1.709	
01. Januar 2002	1.675	
01. Januar 2003	1.676	100 %
01. Januar 2004	2.621	
01. Januar 2005	3.469	
01. Januar 2006	4.012	
01. Januar 2007	4.352	
01. Januar 2008	4.557	
01. Januar 2009	4.703	
01. Januar 2010	4.960	
01. Januar 2011	5.271	
01. Januar 2012	5.463	
01. Januar 2013	5.546	
01. Januar 2014	5.524	
01. Januar 2015	5.506	
01. Januar 2016	5.484	
01. Januar 2017	5.635	336 %

Quelle: DHKT / DIHK

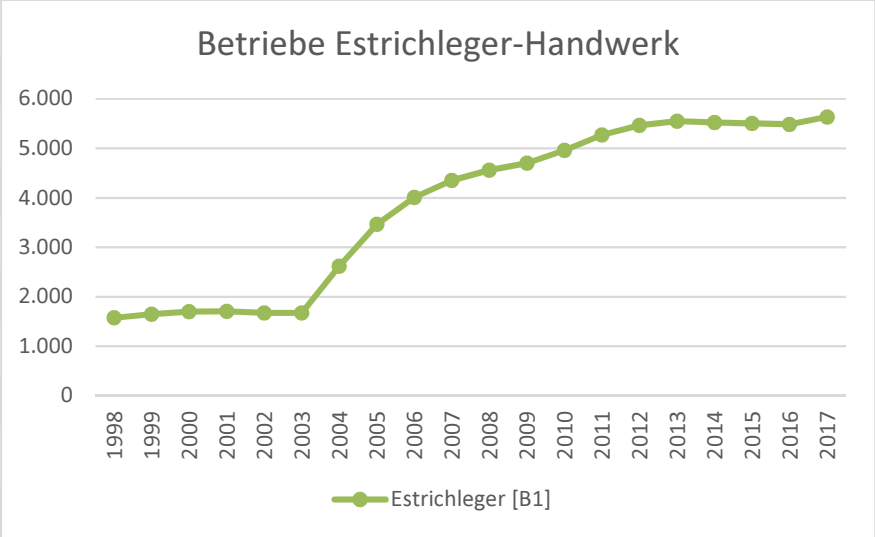

Offensichtlich befördert die umfassende Ausbildung zum Meister auch betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse, die zu einer erfolgreichen Marktbehauptung notwendig sind.

Hingegen führen fehlenden betriebswirtschaftliche Kenntnisse dazu, dass die ehemals auskömmlichen Preise seit Novellierung der HWO nicht mehr den allgemeinen Preissteigerungen angepasst werden können. Vielfach ist zu beobachten, dass eine kostendeckende Leistung und Ausführung nicht mehr möglich

ist wie auch jetzt teilweise „Preise erzielt werden“ die mit den Preisen im Jahr 2000 vergleichbar sind. D.h. gewinnneutrale Kostensteigerungen (Inflation / Energie / Mautkosten, Material- und Lohnkosten, etc.) konnten nicht mehr eingepreist werden.

Ausgeglichen wird dieses Defizit durch die Vergabe an Subunternehmer, die wiederum auch vielfach Aufträge weitervergeben. Der Kampf um Aufträge führt zu einem Wettbewerb, der zwar dem Besteller scheinbar zunächst einen Vorteil beschert, jedoch zu Lasten der Qualität geht, da vielfach drastische Einsparungen am Material und der notwendigen, laufenden Fortbildung vorgenommen werden. Unter der Preisuntergrenze angebotenen Leistungen gefährden zudem die Existenz der Unternehmen selbst.

Vermehrt stellen wir auch fest, dass der Bauherr von den Solounternehmern „an die Estrich-Pumpe (Maschine zur Herstellung von Estrichmörteln) gestellt wird“ und diese bedient. Dies ist aus Arbeitsschutzgründen äußerst problematisch, da die Maschinen mit hohem Druck arbeiten. Nicht umsonst wird der angehende Geselle in der Maschinentechnik ausgebildet. Hinzu kommt die Unkenntnis über das richtige Mischungsverhältnis, so dass die erforderlichen Festigkeiten nicht erreicht werden, wofür der Solounternehmer dann keine Gewährleistung übernimmt.

Dies führt zu negativen Auswirkungen in der Wertschöpfungskette.

Der Verzicht auf die Meisterpflicht hat somit eine Negativspirale in Gang gesetzt deren nachteilige Auswirkungen für die Auszubildenden und Gesellen, den Kunden und die Betriebe bereits heute deutlich zu erkennen sind und die sich weiter fortsetzen werden, wenn die Meisterpflicht nicht wieder eingeführt wird.

3. Wie haben sich seit 2000 die Löhne, Einkommen bzw. Gewinne und Umsätze in Ihrem Gewerk entwickelt?

Zur Entwicklung der *Umsätze* können die Daten der Handwerkszählung auf Basis des Unternehmensregisters (UR) herangezogen werden (s. Anlage 1). Diese Datenreihe liegt für den Zeitraum ab 2008 vor; (und zwar konsistent für Betriebe, Beschäftigte und Umsatz). Zwischen 1995 und 2008 wurde keine Zählung durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Insofern bezieht sich die Auswertung zu den Umsätzen auf den Zeitraum von 2008 – 2016. Für den Zeitraum 2000-2007, in den die HWO-Novelle fällt, liegen somit keine Angaben vor.

Die Umsätze (nominal) im Gewerken Estrichleger sind in der Summe der Unternehmen mit der anziehenden Baukonjunktur ab 2011 mitgewachsen, insgesamt ab 2008 um 40% (s. Bild 2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Betriebe im Estrichleger-Handwerk um mehr als 200% gestiegen[1] ist (s. Frage 2 Bild 1).

Bild 2: Umsatzentwicklung im Estrichleger-Handwerk

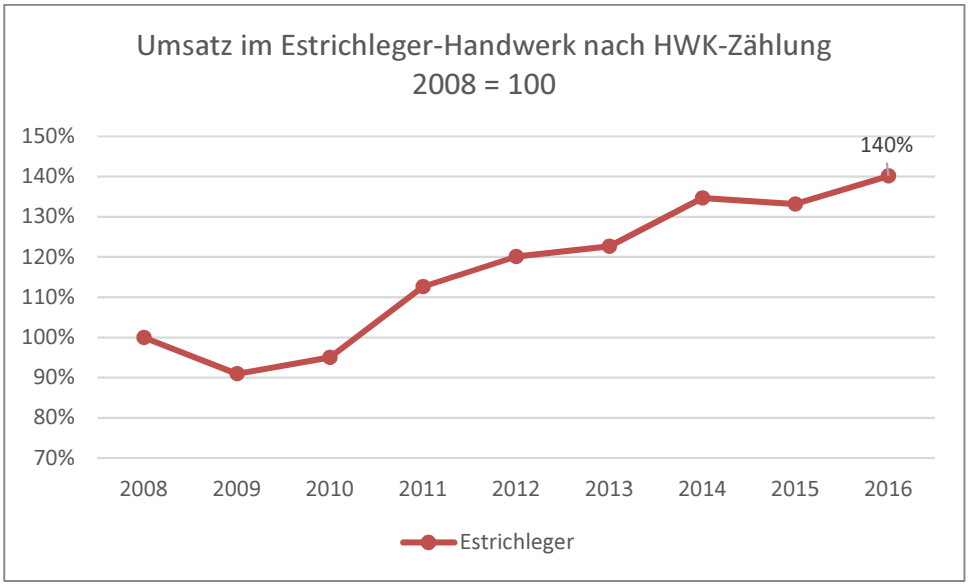

Explizite Daten zur *Lohnentwicklung* im Estrichleger-Handwerk liegen nicht vor. Die Löhne der Beschäftigten für die Estrichleger werden im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen ZDB und HDB als Arbeitgeber und der IG BAU als

[1] Die Daten nach der Zählung in der Handwerksrolle (HWR) weichen von denen der Handwerkszählung (UR) ab. Das liegt vordringlich an der Erfassungsbasis. Einmannbetriebe mit weniger als 17.500 Euro Jahresumsatz werden im UR nicht erfasst. Darüber hinaus werden keine Betriebs-, sondern nur Unternehmenszahlen publiziert. Insgesamt fällt die Zahl der im UR ausgewiesenen Unternehmen daher deutlich geringer aus. Im Trend läuft die Entwicklung aber Analog.

Vertretung der Arbeitnehmer verhandelt. Demnach sind die Facharbeiterlöhne in im Zeitraum von 2004 bis 2017 um ca. 40 % gestiegen. Zu beachten ist hierbei, dass diese Lohnsteigerungen von den tarifgebundenen Betrieben umgesetzt wurden, d.h. den Meisterbetrieben in den Mitgliedsinnungen der Arbeitgeberverbände. Oft werden bei Kleinunternehmen jedoch Hilfs- statt Facharbeiter auf der Baustelle eingesetzt.

Die beschriebene Entwicklung zur Kleinst- und Soloselbständigkeit hat tendenziell zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Meisterbetrieben und Soloselbständigen geführt. Soloselbständige können ihre Angebote ohne SV-, SOKA- und BG-Beiträge kalkulieren. Im Ergebnis werden Meisterbetriebe aus dem Wettbewerb gedrängt.

Zu *Gewinnen* liegen für das Estrichleger-Handwerk keine Erkenntnisse vor.

4. Wie lange ist die durchschnittliche Bestandsdauer eines neugegründeten Betriebes und wie viele Betriebe sind in Ihrem Gewerk nach 5 Jahren noch am Markt seit 2000? Falls Zahlen nicht bekannt sind, gibt es hier einen Trend?

Hierzu versweisen wir auf die Ausführungen zu Frage 2, in der der grundsätzliche Trend bei den B1-Handwerken erläutert wird. Konkrete Zahlen für das Estrichleger-Handwerk gibt es hierzu nicht.

Vor dem Hintergrund des langfristigen Bestehens am Markt sind die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III der Meisterprüfung) wesentliche Bestandteile der Meisterausbildung im Handwerk. Sie sind unverzichtbar für die Führung eines Betriebes.

5. Wie haben sich die Konjunktur und das wirtschaftliche Umfeld hinsichtlich Ihres Gewerkes seit 2000 entwickelt?

Baukonjunktur allgemein

Die Baukonjunktur war im Zeitraum von 1995 bis 2005 von deutlichen Anpassungsprozessen bei den Kapazitäten geprägt. Das Bauhauptgewerbe hat in diesem Zeitraum insgesamt etwa 50% der Beschäftigten abbauen müssen. Bis 2010 ist die Baukonjunktur anschließend von Stagnation gekennzeichnet.

Für das Estrichleger-Handwerk ist die Konjunkturentwicklung im Hochbau von Bedeutung. Tätigkeitsschwerpunkt des Gewerks sind dabei der Wohnungsbau, Schulen und KITAs sowie der Industrie- und Gewerbebau. Hier realisieren die Unternehmen nach den Daten des Statistischen Bundesamtes und eigenen Berechnungen einen Anteil von ca. 60% - 80% ihres Umsatzes. (Wohnungsbauinvestitionen haben an den Bauinvestitionen einen Anteil von ca. 60%)

Infolge der im Zeitraum bis 2010 deutlich niedrigen Baufertigstellungszahlen im Wohnungsbau zeichnet sich seit 2011 eine Korrekturbewegung im Wohnungsneubau ab. Vergleichbar dazu fällt die Entwicklung der Aufträge im Bestandsbau aus. Dabei sind Industriehallen wie beispielsweise Produktionshallen der Autoindustrie zu nennen sowie energetische Sanierungen im Wohnungsbau.

Die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland insgesamt führte seit 2011 auch zu einem Anspringen der Investitionen im Wirtschaftsbau. Sofern Unternehmen der Gewerke im Wirtschaftsbau tätig sind, haben sie an diesem Trend partizipiert. Hier realisieren die Unternehmen nach den Daten des Statistischen Bundesamtes und eigenen Berechnungen einen Anteil von ca. 10 % - 20 % ihres Umsatzes. (Der Wirtschaftsbau hat an den Bauinvestitionen einen Anteil von knapp 30 %.)

Infolge der Finanzkrise hatte die Bundesregierung in den Jahren 2008 - 2010 Konjunkturpakete geschnürt, die maßgeblich auch auf die Binnenwirtschaft und hier insbesondere die Bauwirtschaft fokussiert waren. Dies hat den Sanierungsarbeiten an Kitas, Schulen und Gewerbehallen Dynamik verliehen. Hier realisieren die Unternehmen nach den Daten des Statistischen Bundesamtes und eigenen Berechnungen einen Anteil von ca. 10 % - 20 % ihres Umsatzes. (Der öffentliche Bau hat an den Bauinvestitionen einen Anteil von 12 %.)

Für das Estrichleger-Handwerk gilt dabei, dass jedes Gebäude, ob Wohnungsbau, Schulen und Museen, Büro- und Verwaltungsbauten oder auch Gewerbe- und Industriehallen, einen Estrich mit und ohne Belag oder Industrieboden benötigt. Die eingebaute Fläche entspricht daher nahezu zu 100% derjenigen Fläche die insgesamt gebaut wird. Insofern entspricht die konjunkturelle Entwicklung der Entwicklung im Hochbau.

Konjunkturentwicklung infolge der Umstellung als B1 Handwerk seit 2004

Der Wettbewerb im Parkettleger-Handwerk ist seit dem Jahr 2004 extrem stark. Die Markteintrittsbarrieren wurden durch die Abschaffung der Meisterpflicht sehr niedrig justiert. Zudem müssen sich Meisterbetriebe im Wettbewerb der Konkurrenz mit Soloselbständigen, mit handwerksähnlichen Allroundbetrieben und illegaler Konkurrenz erwehren. Diese Konkurrenten können mit deutlich niedrigeren Preisen kalkulieren, weil sie keine Sozialabgaben und Beiträge zur Berufsgenossenschaft einkalkulieren. Zudem bilden sie nicht aus. Der Kampf um Aufträge in der wichtigsten Kundengruppe, den privaten Haushalten, zwang in den letzten Jahren viele Meisterbetriebe an ihre Preisuntergrenze. Für die Betriebe ist es damit schwierig, eine auskömmliche Ertragslage zu erreichen.

6. Wie haben sich die Struktur (Soloselbstständige), die Anzahl der Betriebe und die Betriebsgrößen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Die hohe Dynamik bei dem Gründungsgeschehen infolge der HwO-Novelle ist im Estrichleger-Handwerk deutlich zu erkennen. Hier bestehen viele Betriebe als Kleinstbetriebe und Soloselbständige (Erläuterungen dazu; siehe unter Frage 2).

Zudem wurde und wird das Gründungsgeschehen durch die EU-Osterweiterung überlagert. So zeigt die Auswertung der Zählung nach der HWO beim ZDH, dass bereits im Jahr 2008 etwa 11% der Betriebe beim Estrichleger-Handwerk aus dem Bereich der EU-Osterweiterung kommen. Im Jahr 2016 sind dies 17% der Betriebe (s. Tabelle 1)

Tabelle 1: Entwicklung der Zahl der Betriebe im Estrichleger-Handwerk nach HWO und Anteil aus der EU-Osterweiterung

	2008	davon EU	Anteil	2016	davon EU	Anteil
Estrichleger	4.557	512	11 %	5.604	950	17 %

7. Wie haben sich die Beschäftigtenzahlen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Im Estrichleger-Handwerk ist nach der Handwerkszählung eine starke Zunahme von 28% allein seit 2008 festzustellen (s. Bild 3). Das Gründungsgeschehen bei den Soloselbständigen und die Auswirkungen durch die EU-Osterweiterung schlagen sich in diesen Zahlen nieder.

Bild 3: Entwicklung der Beschäftigten im Estrichleger-Handwerk nach Handwerkszählung (UR); Zahlen s. Anlage 1

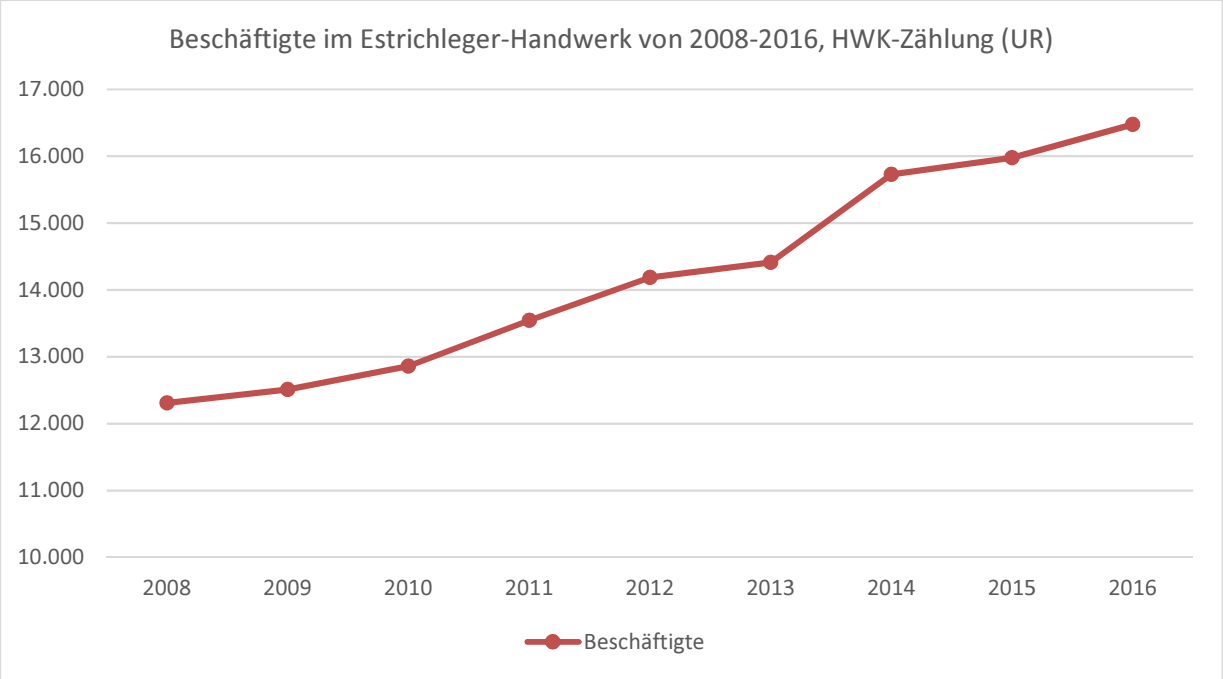

8. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Strukturen, auf die Entwicklung der Anzahl der Betriebe, auf die Betriebsgrößen und die Beschäftigtenzahlen in Ihrem Gewerk? (Trendaussagen)

Wie aus der Beantwortung der vorangegangenen Fragen mit den genannten Zahlen hervorgeht, stehen der deutlich angestiegenen Zahl der Betriebe die deutlich rückläufigen Zahlen der Lehrlinge, der Gesellenprüfungen und der Meisterprüfungen gegenüber.

Daraus ergibt sich der Trend zu geringeren Qualifikationen mit der Folge der Zunahme von Qualitätsmängeln und Schäden, die letztendlich der Auftraggeber zu zahlen hat. Konkrete Beispiele und Ausführungen dazu sind in der Beantwortung der Fragen 23 und 24 gegeben.

Dabei stellen wir fest, dass teilweise Gewerbebetriebe von Juristen oder Betriebswirten geführt werden, die selber keine gewerblich Beschäftigten haben und ausschließlich mit nicht qualifizierten Subunternehmern arbeiten.

Bisweilen werden die Betriebsgründungen seit der Aufhebung der Meisterpflicht positiv kommentiert. Dabei werden die negativen Folgen für den Verbraucher und die Volkswirtschaft übersehen. Die gestiegene Anzahl von Schadensgutachten und Schadenssummen zeigen sehr deutlich die Folgen der Aufhebung der Meisterpflicht.

Ausbildung

9. Welchen Einfluss hat die Meisterpflicht aus Ihrer Sicht auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und welche Entwicklung erwarten Sie bei Wiedereinführung der Meisterpflicht bzw. beim Verbleib Ihres Gewerkes in Anlage B1/B2?

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass es einen klaren Zusammenhang zwischen Meisterpflicht und der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen gibt. In den Gewerken, in denen es 2004 zu einer Abschaffung der Meisterpflicht kam, kam es sowohl zu einer vermehrten Zunahme von Kleinstunternehmen und Soloselbständigen sowie zu einer Abnahme sowohl der Meisterprüfungen wie auch der Berufsausbildung.

Bevor wir im Folgenden auf das Estrichleger-Handwerk im Besonderen eingehen, erinnern wir zunächst an einige Anfragen innerhalb des Bundestages und der Bundesregierung.

Der Trend zu kleineren und Kleinst-Unternehmenseinheiten konnte von der Bundesregierung auch statistisch nachgewiesen werden. Siehe hierzu BT-Drucksache 19/6095, Antworten zu Frage 1. Zitat:

„Für die A- und die B1-Handwerke zeigt sich insgesamt eine unterschiedliche Entwicklung …. Sowohl für die Periode 1995 bis 2008 als auch 2008 bis 2015 hat sich die Zahl der Unternehmen in den B1-Handwerken erhöht. Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen den einzelnen Beschäftigtengrößenklassen. In der Periode 1995/2008, die größtenteils die Zeit vor der HwO-Novelle fokussiert, ist noch eine relativ ähnliche Entwicklung zu beobachten, wobei es bis auf die Ein-Personen-Unternehmen überall einen Rückgang gab. Die Veränderungsraten weisen in den B1-Handwerken aber in allen Größenklassen weniger starke Rückgänge auf. Ein anderes Bild zeigt sich, wenn man die Entwicklung 2008 bis 2015 betrachtet. Während in den zulassungspflichtigen Handwerken die Zahl der Kleinstbetriebe abnahm und die Zahl der größeren Handwerksunternehmen dagegen wuchs, zeichnet sich bei den B1-Handwerken weiterhin ein deutlicher Trend in Richtung Kleinstunternehmen ab. Die Größe in den zulassungspflichtigen Handwerken nimmt zu und in den zulassungsfreien Unternehmen ab.

Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse aus quantitativen Analysen zur Größe der Unternehmen und der Novellierung der Handwerksordnung liegen allerdings nicht vor. Ein Blick auf ausgewählte Gewerke zeigt, dass die Unterschiede zwischen A- und B1-Handwerken gewerkeübergreifend zu beobachten sind. Bei allen betrachteten B1-Handwerken steht einer starken Zunahme bei den Kleinstunternehmen ein Rückgang bei den größeren Einheiten gegenüber (Ausnahme: Gebäudereiniger). Bei den ausgewählten A-Handwerken zeigt sich, abgesehen von den Friseuren, ein Trend in Richtung größerer Unternehmen.“

Auch der überdurchschnittliche Rückgang der Prüfungen zum Meister wurde bei den B-1-Gewerken gegenüber den A-Gewerken steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegfall der Meisterpflicht, wie auch die Bundesregierung in der BT-Drucksache 19/6095 unter Frage 13 feststellt. Zitat:

„… wird deutlich, dass die Zahl der Meisterprüfungen in den B1-Handwerken seit der HwO-Novelle deutlich zurückgegangen ist. Setzt man das Jahr vor der HwO-Novelle (2003) gleich 100, so lag die Zahl der Meisterprüfungen in 2016 in den B1-Handwerken nur noch bei einem Indexwert von gut 40. Zwar war hier auch zuvor bereits ein Rückgang zu verzeichnen, es ist jedoch anzunehmen, dass der starke Rückgang nach 2003 mit der HwO-Novelle zusammenhängen dürfte. … In den A-Handwerken ist ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen. Dieser fiel aber deutlich geringer aus (Wert bei gut 80). Zu beachten ist, dass auch hier in den letzten Jahren eine Stabilisierung eingetreten ist, wobei der durch die HwO-Novelle ausgelöste Niveauunterschied gegenüber den B1-Handwerken etwa konstant bleibt.“

Belegt ist auch der Zusammenhang zwischen der typischen Betriebsgrößenentwicklung der B-1-Handerke und der Ausbildungsbereitschaft. Zitat BT-Drucksache 1976095 unter Frage 17:

„Demnach bilden auch im Handwerk Kleinstbetriebe seltener aus als Großbetriebe. So bildet von den Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten nur etwa jeder zehnte aus. Je größer die Betriebe werden, desto höher ist auch der Anteil der ausbildenden Betriebe. Es fällt jedoch auf, dass im zulassungspflichtigen Handwerk in jeder Beschäftigtengrößenklasse der Anteil der Ausbildungsbetriebe höher liegt als im B1-Handwerk. Beide Tatsachen zusammengenommen zeigen, dass der novellierungsbedingte Rückgang der

Unternehmensgrößen im B1-Handwerk zum Rückgang der Ausbildungsleistung im zulassungsfrei gestellten Handwerksbereich beigetragen haben kann.“

Der Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB teilt diese Einschätzungen vollumfänglich. Die Abschaffung der Meisterpflicht ist ein Treiber für die Gründung von Kleinst-, insbesondere Einmann-Unternehmen, bei dem schon größenbedingt für den Betriebsinhaber entweder kein Bedürfnis für die Weitergabe von Fachkenntnissen an Auszubildende besteht, da es zur Aufrechterhaltung des Kleinstbetriebes keiner kontinuierlichen Nachwuchsförderung bedarf oder der Betrieb von seiner Größenstruktur her nicht in der Lage ist, eine Berufsausbildung im Betrieb zu organisieren. Es fehlen vor allen Dingen aber zur Ausbildung dann nicht nur die im Rahmen einer Meisterausbildung erworbenen vertieften Fachkenntnisse, sondern auch die organisatorischen Möglichkeiten für eine qualitativ gute Berufsausbildung.

Die Ausbildung zum Meister ist die Grundlage zur Vermittlung der fachtechnischen Kenntnisse sowie aller weiteren Vorgaben, die im Übrigen der Gesetzgeber einfordert. Neben berufsgenossenschaftlichen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer wie z.B. Arbeitsschutz, Jugendschutz, Schutz vor Gefahrstoffen, Beförderungsrichtlinien sind auch Kenntnisse erforderlich, die z.B. Ausbildungsrahmenlehrpläne vorgeben. Verfügt ein Betrieb nicht über die erforderliche Betriebsausstattung und ist er nicht in der Lage die entsprechenden Kenntnisse zu vermitteln oder anzubieten, werden die Vorgaben des Ausbildungsrahmenlehrplans nicht erfüllt.

Grundsätzlich ist die Bereitschaft von Meisterbetrieben auszubilden und Wissen zu vermitteln nach wie vor gegeben. Dies darf aber nicht dazu führen, dass überwiegend andere davon profitieren, die hierzu keinen Beitrag leisten. Es ist zu erwarten, dass bei Wiedereinführung der Meisterpflicht für das Estrichleger-Handwerk die Ausbildungszahlen wieder steigen und die Attraktivität dieses Berufes und die dabei unbestreitbaren Aufstiegsmöglichkeiten, wieder mehr im Fokus stehen. Nur so kann dem Fachkräftemangel begegnet werden.

Bei einem Verbleib in Anlage B1 der HWO ist zu erwarten, dass die Bereitschaft zur Ausbildung bei den noch verbleibenden Meisterbetrieben weiter zurückgehen wird. Durch Betriebsaufgaben in Folge von fehlenden Nachfolgern und Mangel an „neuen Meistern“ werden immer weniger Meister zur Verfügung stehen, die sich dieser anspruchsvollen Aufgabe widmen. Bereits jetzt ist feststellbar, dass Wissen und

Traditionen verloren gehen, die trotz aller Neuentwicklungen die Grundlage für eine erfolgreiche Ausführung sind. Soloselbstständige beschäftigen sich meist nicht nur mit einem Handwerk, sondern arbeiten als „Allround-Handwerker“ mit Grundkenntnissen aus verschiedenen Gewerken. Grundkenntnisse reichen aber bei keinem Handwerk für ein erfolgreiches Bestehen aus. Diesbezüglich sind die normativ erforderlichen Grundlagen wie auch die gesetzlichen Anforderungen zu umfangreich, als dass Grundkenntnisse ausreichen würden. Ohne umfangreiche Fachkenntnisse kann das Estrichleger-Handwerk nicht erfolgreich ausgeführt werden. Diese kann man sich auch nicht „anlesen“.

Die überwiegende Anzahl der Meisterbetriebe organisiert sich in Innungen und damit in Berufsverbänden, die letztendlich dafür Sorge tragen, dass die Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildung vorliegen. Die Anzahl der organsierten Fachbetriebe reduzierte sich nachweislich auf Grund der Novelle in 2004 drastisch. Es ist eine Frage der Zeit, dass diese Organisationen ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden können. Es ist zu erwarten, dass dann nur noch „ungelernte Kräfte“, mit einem fachlich und praktisch nicht zu vertretenden Halbwissen, am Markt tätig sein werden, und damit zum Schaden der Verbraucher und Kunden sind, da die Arbeiten und Ergebnisse dieser Markteilnehmer nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Wird die Meisterpflicht für das Estrichleger-Handwerk nicht wieder eingeführt, ist es mehr als wahrscheinlich, dass sich die Betriebsstrukturen weiter zum Negativen ändern. Einige Großbetriebe werden sich zunehmend der Soloselbstständigen bedienen. Es liegt auf der Hand, dass dabei zunehmend der Preisdruck auf diese abgewälzt wird, bzw. diese zu nicht auskömmlichen Preisen anbieten müssen.

Das Ausbildungsniveau wird weiter absinken, da ein ungelernter, schon deshalb, weil er keine Ausbildereignungsprüfung abgelegt hat, wohl kaum in der Lage sein dürfte auszubilden. Warum sollte er auch ausbilden und für wen?

Zusammenfassend stellen wir fest:

- Wir erwartet durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht eine deutliche Zunahme der Ausbildungsleistung.
- Der Meisterpflicht kommt mit Blick auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen eine zentrale Rolle zu.

10. In wie vielen Betrieben Ihres Gewerks ist ein Meister Inhaber oder wird ein Meister als technischer Betriebsleiter beschäftigt? Falls Zahlen nicht bekannt sind, gibt es hier einen Trend?

Seit der Novellierung der HwO im Jahr 2004 ist festzustellen, dass nicht wie früher die Betriebe überwiegend durch Meister oder technische Betriebsleiter geführt werden, sondern durch „Nichtmeister“ oder Kaufleute.

11. Besteht nach Ihrer Ansicht in Ihrem Gewerk ein Mangel an Fachkräften?

Es besteht zweifelsfrei ein Mangel an Fachkräften.

Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Beantwortung der Frage 9.

12. Wie hat sich die Zahl der bestandenen Gesellen- und Meisterprüfungen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Die Entwicklung der Zahl der erfolgreich abgeschlossenen Meisterprüfungen, ausgehend vom Niveau 2003 = 100, zeigt für das Estrichleger-Handwerk Bild 4. Der Einbruch seit 2004 ist deutlich erkennbar. Bei den A-Handwerken bleibt die Entwicklung hingegen relativ stabil.

Bild 4: Die Zahl der Meisterprüfungen im Estrichleger-Handwerk für 2003 bis 2018:

01. Januar 2003	27	100%
01. Januar 2004	28	
01. Januar 2005	9	
01. Januar 2006	10	
01. Januar 2007	15	
01. Januar 2008	10	
01. Januar 2009	7	
01. Januar 2010	7	
01. Januar 2011	5	
01. Januar 2012	8	
01. Januar 2013	10	
01. Januar 2014	7	
01. Januar 2015	6	
01. Januar 2016	4	
01. Januar 2017	11	41%
01. Januar 2018	9	33%

Quelle: DHKT / DIHK

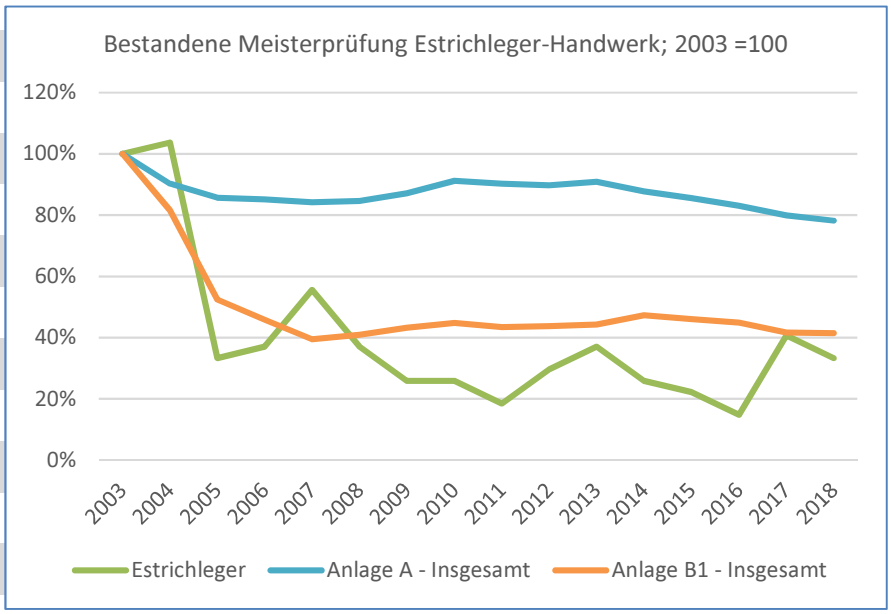

Die Zahl der Gesellenprüfungen ist seit der Novelle der HwO im Jahre 2004 um 63% (2017) zurückgegangen, die Zahl der Meisterprüfungen um 66% (2018). Die Entwicklung der Gesellen- und Meisterprüfungen geht aus der nachfolgenden Tabelle 2 und Bild 5 hervor. Dabei ist auffällig, wie sich die Zahl der Meisterprüfungen gegenüber der Zahl der Betriebe umgekehrt proportional entwickelt hat.

Tabelle 2: Gesellen- und Meisterprüfungen im Estrichleger-Handwerk

Jahr	Gesellenprüfungen	Meisterprüfungen
2003	60	27
2004	51	28
2005	54	9
2006	46	10
2007	45	15
2008	32	10
2009	30	7
2010	27	7
2011	29	5
2012	26	8
2013	20	10
2014	23	7
2015	15	6
2016	15	4
2017	22	11
2018		9
Quelle DHKT / DIHK		

Bild 5: Gesellen- und Meisterprüfungen im Estrichleger-Handwerk

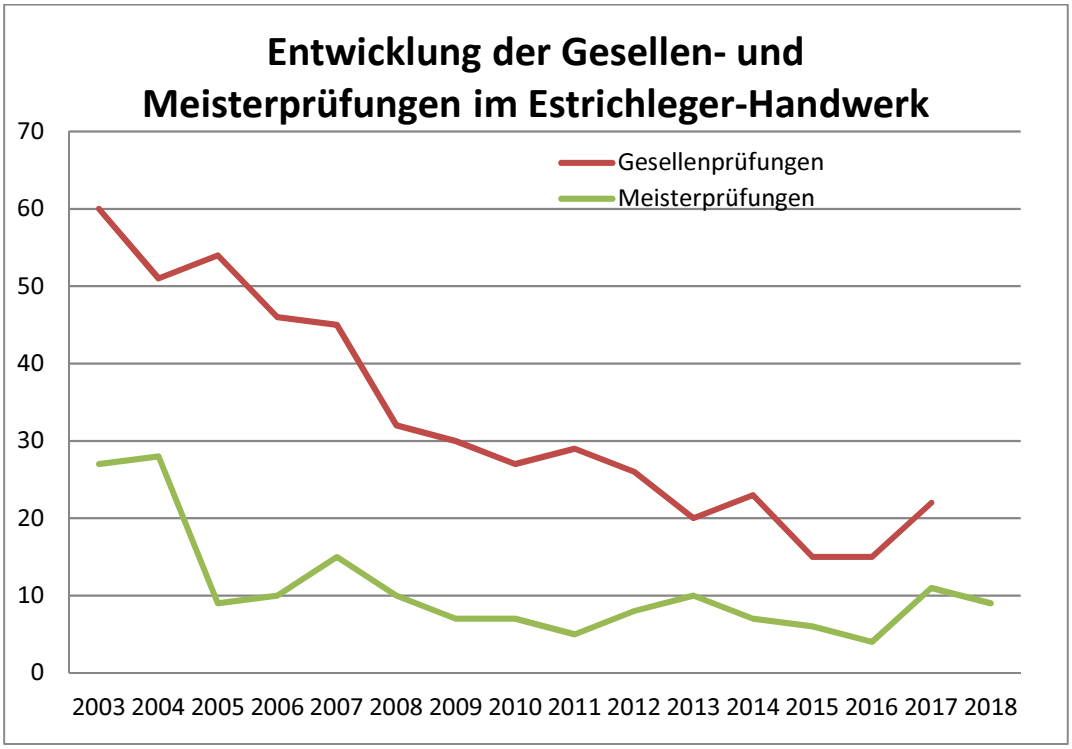

Es zeigt sich heute, dass die Aufhebung des großen Befähigungsnachweises (Meisterbrief) einen gravierenden, existenzbedrohenden Eingriff in das duale berufliche Bildungssystem zur Folge hatte. Der handwerklichen Aus- und Weiterbildung ist aus wirtschafts- und berufspädagogischer Sicht und im Hinblick auf

gesellschafts- und bildungspolitische Zielsetzungen und Ansprüche eine hohe Priorität beizumessen.

Hinzu kommen die zurückgegangenen Zahlen von Auszubildenden und damit qualifizierten Fachkräften, mit der Folge einer mangelnden soliden und fachlich qualifizierten Grundlage für die berufliche Karriere der nachwachsenden Generation.

Dazu trägt auch bei, was wir aus Gesprächen mit Eltern hören, dass sie von einer Ausbildung in einem Bauberuf abraten, weil eine kostspielige Ausbildung nicht erforderlich ist, um sich selbständig zu machen. Das Image des Berufs Estrichleger hat sich seit Novellierung der HWO 2004 verschlechtert.

13. Wie haben sich die Ausbildungszahlen der Betriebe in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt (bitte auch nach Betriebsgröße und Jahren aufschlüsseln, falls möglich)?

Seit Novellierung der HWO im Jahre 2004 sind die Ausbildungszahlen (Azubis) um mehr als 50% zurückgegangen. Die Zahl der in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe hat sich, wie zuvor bereits erläutert, um das 3,34-Fache erhöht.

Die Zahl der Auszubildenden im Estrichleger-Handwerk (1.-3. Lj.) für 2003 bis 2018:

01. Januar 2003	204	100%
01. Januar 2004	198	
01. Januar 2005	214	
01. Januar 2006	178	
01. Januar 2007	165	
01. Januar 2008	158	
01. Januar 2009	132	
01. Januar 2010	132	
01. Januar 2011	133	
01. Januar 2012	128	
01. Januar 2013	111	
01. Januar 2014	96	
01. Januar 2015	93	
01. Januar 2016	108	
01. Januar 2017	98	48%
01. Januar 2018	118	58%

Quelle: DHKT / DIHK

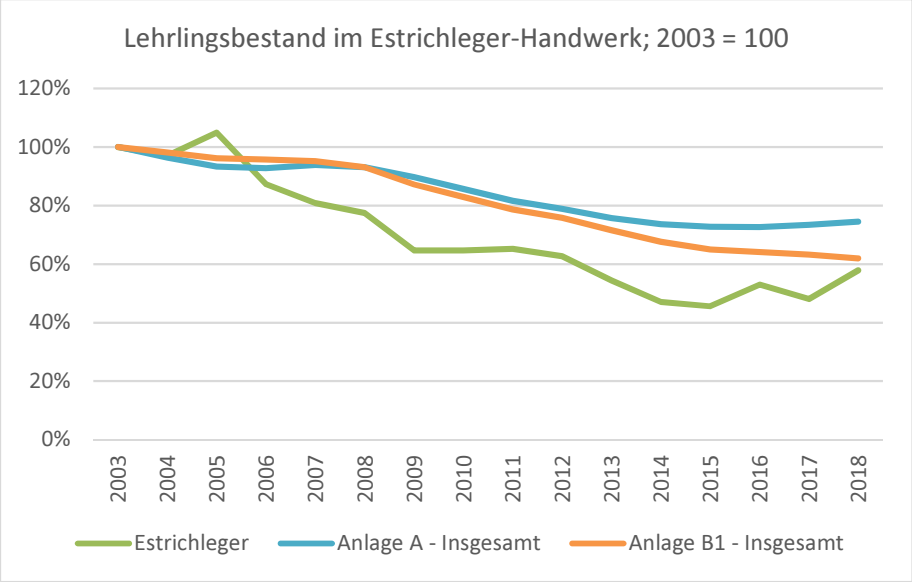

14. Welchen Einfluss hat nach Ihrer Kenntnis die Betriebsgröße auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen?

Je kleiner ein Betrieb ist, desto geringer ist die Bereitschaft auszubilden.
Soloselbstständigen bilden nicht aus.
Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Antwort zu Frage 9.

15. Wie viele offene Lehrstellen gibt es in Ihrem Gewerk, wie war die Entwicklung seit 2000?

Nach Daten des Bundesinstituts für Berufsbildung blieben in den letzten Jahren 20%-30% der Lehrstellen unbesetzt. Gründe dazu s. Antwort zu Frage 20.

16. Wie viele Betriebe Ihres Gewerkes, deren Inhaber Meister bzw. als technische Leiter beschäftigt sind, stellen keine Ausbildungsplätze zur Verfügung?

Konkrete Zahlen liegen uns dazu nicht vor.
Wie zuvor erläutert sinkt die Bereitschaft der Meisterbetriebe auszubilden. Diese Entwicklung lässt sich nur umkehren, wenn die Meisterpflicht wieder eingeführt wird.

17. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Fachkräftegewinnung in Ihrem Gewerk?

Seit der Novelle der HwO ist eine erheblich negative Entwicklung zu verzeichnen. Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Antwort zu Frage 9.

18. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der Ausbildung in Ihrem Gewerk?

Betriebe die nicht selbst über eine entsprechende Ausbildung verfügen, bilden schlechter und oft einseitig aus.
Hinzu kommt, dass die Ausbildereignungsprüfung Bestandteil der Meisterausbildung ist. Diese fehlt den Gesellen und den Solselbständigen (ohne Meisterqualifikation)!

19. Kann Ihr Gewerk noch über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden und wie hoch ist die Quote?

Die vorgenannten Antworten machen deutlich, dass nicht mehr über den eigenen Bedarf hinaus ausgebildet werden kann.

20. Was sind nach Ihrer Erfahrung die Gründe, warum
    a) Betriebe keine Ausbildungsplätze anbieten?
    b) Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können?

Zu a)

Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass die Ausbildungsbereitschaft der organisierten Meisterbetriebe nach wie vor sehr hoch ist.

Die stetig steigenden gesetzlichen Anforderungen, die an Unternehmen heute gestellt werden, sind bereits für Meisterbetriebe eine Herausforderung. Organisierte Betriebe profitieren dabei in der Umsetzung von den Informationen ihrer Berufsverbände bzw. sind in der Lage, sich diese zu beschaffen.

Kleinstbetriebe, die aufgrund der HwO-Novelle deutlich zugenommen haben und über keinen Meister verfügen, können darüber hinaus die organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung nicht schaffen und bieten daher keine Ausbildungsplätze an.

Zu b)

Ausbildungsplätze werden derzeit auf Grund mangelnder Nachfrage nicht besetzt, d.h., dass sich keine Bewerber auf die ausgeschriebenen Stellen melden. Ursache hierfür sind:

- Es gibt mit den anderen Wirtschaftsbereichen einen Wettbewerb um Fachkräfte;
- Betriebe berichten, dass Bewerber keine ausreichenden schulischen Kenntnisse, insbesondere in Mathematik und Deutsch, haben;
- Mit der HwO-Novelle hat das Image des Estrichleger-Handwerks gelitten (s. Frage 12).

21. Wie ist der finanzielle und zeitliche Aufwand für einen Gesellen für eine erfolgreiche Meisterprüfung in Ihrem Gewerk?

Der finanzielle Aufwand ist von Gewerk zu Gewerk unterschiedlich. Experten gehen von Kosten in Höhe von durchschnittlich 3.000 bis 8.000 Euro aus. Die setzten sich aus Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Kosten des Meisterstücks zusammen.

Die Lehrgangsgebühren sind von Kursanbieter zu Kursanbieter unterschiedlich. Zu den Kursgebühren hinzu kommen Fahrtkosten und/oder Unterkunftskosten zur Meisterschule.

Die **Prüfungsgebühren,** die die Handwerkskammern erheben, sind regional unterschiedlich und belaufen sich beispielsweise in Ulm auf 900 Euro.

Für die Meisterausbildung kann das Meister-Bafög beantragt werden

Das »Meister-BAföG« setzt sich aus einem Beitrag für die Kosten der Fortbildung selbst und einem Unterhaltsbeitrag zusammen.

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Für die Finanzierung der Gebühren von Vollzeit- oder Teilzeitmaßnahmen besteht ein einkommens- und vermögensunabhängiger Förderungsbeitrag in Höhe der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs, jedoch nicht mehr als 15.000 €. Dieser Betrag wird zu 40 % als Zuschuss und zu 60% als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren (maximal sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei.

Kosten für Meisterstück

Zum 01.08.2016 wurde beim Meister BAföG das „Attraktivitätspaket Meisterstück“ eingeführt, womit die Förderung der Materialkosten für das Meisterstück auf 2.000 € gestiegen ist und gleichzeitig ein Zuschussanteil von 40 Prozent eingeführt wurde. Mit einem zinsgünstigen Darlehen gefördert.

Rechtsrahmen

22. Mit welchen Zielen sollte die Meisterpflicht in Ihrem Gewerk wieder eingeführt werden? Welche Veränderungen für Ihr Gewerk erwarten Sie durch eine Zulassungspflicht?

Die Ziele, wegen derer die Meisterpflicht wieder eingeführt werden sollte, ergeben sich im Wesentlichen aus den in den Fragen 23 und 24 lit. a) - h) genannten Schutzaspekten. Diese sind:

a) Schutz von Leben und Gesundheit

b) Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

c) Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

d) Fachkräftesicherung

e) Förderung des Mittelstandes

f) Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

g) Schutz von Kulturgütern

h) Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz?

Verbesserung der Markteffizienz

Über diese Ziele hinaus liegt in Anknüpfung an das wirtschaftswissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Justus Haucap ein weiterer, besonders wichtiger Gemeinschaftszweck in der Sicherung einer qualitätvollen Leistungserbringung bei gleichzeitig verbesserter Markteffizienz.

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht dient hierbei der Vermeidung einer ineffizient hohen Anzahl von Anbietern, die primär über Leistungen mit niedrigerer Qualität und niedrigen Preisen insgesamt vergleichsweise schlechtere Marktergebnisse, auch zu Lasten der Verbraucher, produzieren würden.

Erhaltung von Leistungsstand und Leistungsfähigkeit des Handwerks

Auf der bis zur HwO-Novelle 2004 zu Gunsten der Meisterpflicht maßgebliche Zweck der Erhaltung von Leistungsstand und Leistungsfähigkeit des Handwerks insgesamt sollte auch bei den aktuellen Überlegungen zu den Zielen der Wiedereinführung der Meisterpflicht eine wichtige Rolle spielen.

Bezüglich der zu erwartenden Änderungen durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht verweisen wir auf unsere umfassenden Ausführungen in den Fragen 23 und 24 lit. a) - h).

23. Wie beurteilen Sie für Ihr Gewerk die Relevanz der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele
    a) Schutz von Leben und Gesundheit

Die Grundanforderungen an Bauwerke stellen Anforderungen an die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten (siehe europäische Bauproduktenverordnung). Diese wesentlichen Merkmale sind mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung, dem Schallschutz, der Energieeinsparung und dem Wärmeschutz sowie eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Estrichleger stellen Konstruktionen mit und ohne Beläge her, einschließlich Abdichtungen und Beschichtungen (z.B. Fußbodenkonstruktionen im Wohnungsbau, im öffentlichen Bau, im Industriebau, in der Lebensmittelverarbeitung, etc.), die maßgeblich zur Erfüllung der vorgenannten Grundanforderungen und wesentlichen Merkmale beitragen.

So sind beispielsweise hinsichtlich des Brandschutzes in Fluchtwegen nichtbrennbare Materialien, wie Estriche mit nichtbrennbaren Dämmstoffen und Randdämmstreifen, einzubauen. Bei Holzbalkendecken sind Estrichkonstruktionen Bestandteil der Brandschutzklassifizierung nach DIN 4102 und damit zum Erreichen der Brandschutzanforderungen erforderlich.

Wir stellen fest, dass in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten an den Universitäten und Fachhochschulen Fußbodenkonstruktionen untergeordnet bis gar nicht behandelt werden. Umso stärker ist der Handwerker bei mangelnden Vorgaben der Planung und Leistungsbeschreibung als Regulativ gefordert. Notwendig sind dabei die Kenntnisse eines Estrichleger-Meisters.

Estriche im Wohnungsbau sowie in Hotel-, Büro- und Verwaltungsbauten

Estrich hat statisch tragende und lastverteilende Funktion. Bei Versagen kommt es zum Bruch des Estrichs mit entsprechenden Folgeschäden. Sie wirken sich vor allem bei hochbelasteten Estrichen mit und ohne Fußbodenheizungen und Hohlraumböden aus.

Eine hohe Bedeutung kommt in diesen Gebäuden auch dem Schallschutz zu. Der Schallschutz dient nach DIN 4109 insbesondere dem Gesundheitsschutz der Bewohner und Nutzer dieser Gebäude. Eine mangelhafte Estrichkonstruktion oder

der unsachgemäße Einbau von Fußbodenkonstruktionen trägt vor allem zur Übertragung von Trittschall bei. Bei einem mangelhaften Einbau kommt es daher zu erheblichen Belästigungen, z. B. in Mehrfamilienhäusern, Krankenhäusern, Hotels, Bürogebäuden und Pflegeheimen.

In Einkaufzentren und öffentlichen Gebäuden sind zu geringe Estrichdicken und Festigkeiten häufige Ursache von Stürzen und Verletzungen.

Estriche im Industrie- und Gewerbebau

Im Industrie- und Gewerbebau werden Industrieestriche eingebaut die entweder einen Belag erhalten oder häufig auch unmittelbar als Nutzschicht dienen. Bei Parkdecks und Balkonen schützen Industrieestriche die Tragkonstruktion. Auch monolithische Betonböden mit unmittelbarer Nutzschicht werden von Estrichlegern eingebaut.

Industrieböden haben daher hohe Anforderungen an die Tragfähigkeit, Festigkeit und Ebenheit zu erfüllen. Unfallgefahren bestehen dabei insbesondere bei Gabelstapler-Verkehr, vor allem, wenn durch Unebenheiten beim Transport Gegenstände herunterfallen.

Bei Hochregallagern kommt es auf die Standsicherheit der Regale sowie die Ebenheit und Toleranzen, beispielsweise für den Einbau von Transportsystemen, an.

In Verbindung mit Lackierräumen und Lackierstraßen, der Möbel- und Automobilproduktion sowie in Produktionshallen für die Lebensmittelherstellung und –Verarbeitung, z.B. Schlachtereien, Großbäckereien, sind hohe Anforderungen an die Ebenheit, Hygiene und Reinigungsfähigkeit zu erfüllen.

Beschichtungen und Beläge

In Krankenhäusern (spezielle Operationssäle) und der Elektroindustrie sind elektrisch leitfähige und isolierende Fußböden erforderlich. Bei unsachgemäßem Einbau können medizinische Geräte beispielsweise während einer Operation oder auf der Intensivstation ausfallen. Es besteht somit eine Gefährdung der Operierenden und Patienten bei fehlerhafter Planung und Ausführung von ableitfähigen Belägen und Beschichtungen.

Bei der Lagerung und dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sind ebenfalls besondere Anforderungen an die Ableitfähigkeit einzuhalten.

Hinzu kommt eine Gefährdung der Hygiene durch mangelhaft geplante und/oder ausgeführte Beschichtungen und Belägen in Krankenhäusern und Pflegeheimen, der Lebensmittelverarbeitung oder auch in Großküchen (z.B. Restaurants, Hotels). Dabei ist das Aufkommen resistenter Keime heute ein wichtiges Thema.

Zu den Beschichtungen gehören auch Kunstharzschichten (z.B. Epoxidharze) sowie Kunstharzestriche. Dabei sind bei Epoxidharz Maßnahmen der Bau-Berufsgenossenschaft zur Arbeitssicherheit zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die EU-Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie (in Deutschland umgesetzt durch das Arbeitsschutzgesetz) bei bestimmten Stoffen (z.B. Epoxidharz) eine Prüfung der Verwendung von Ersatzstoffen vorschreibt.

Feuchtigkeit und Standsicherheit

Bei Feuchtigkeit und aggressiven Medien (z.B. Tausalzen) schützen Estriche/Beschichtungen die darunterliegende tragende Konstruktion und dienen daher dem Erhalt der Standsicherheit des Bauwerks wie z.B. in Parkhäusern und Tiefgaragen.

Probleme mit der Statik kann die Aufbringung einer dampfdichten Fußbodenkonstruktion auf eine feuchteempfindliche Holzbalkendecke mit sich bringen. Als mögliche Folge durch erhöhte Holzfeuchte kann Holzfäule entstehen die bis zum Einsturz der Holzbalkendecke führen kann. Auch das Aufbringen zu schwerer Konstruktionen auf alte Deckenkonstruktionen kann zu erheblichen Verformungen (Durchbiegungen) der Tragkonstruktion führen, womit die Gebrauchstauglichkeit nicht mehr gegeben ist. Eine weitere Folge kann auch das Versagen der Tragfähigkeit und damit der Einsturz sein.

Die Schimmelbildung ist ebenfalls eine häufig auftretende Folge von fehlerhaft geplanten und/oder ausgeführten Bauwerksabdichtungen sowie bei Unkenntnis von bauphysikalisch relevanten Faktoren (z.B. Taupunktverschiebung bei Sanierungen). Daraus können sich Belastungen der Innenraumluft ergeben, die den Nutzer beeinträchtigen. Daher ist auch der Abdichtung von Konstruktionen gegen aufsteigende Feuchtigkeit Rechnung zu tragen. Derartige Abdichtungen sind Bestandteil von Fußbodenkonstruktionen wie sie vom Estrichleger-Handwerk ausgeführt werden.

Schutz von Gewässern nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG §19) fordert unter anderem Estriche und Beschichtungen, die den Schutz von Gewässern vor Verunreinigungen gewährleisten. Daher sieht das WHG die Ausführung der Arbeiten durch entsprechend qualifizierte Fachbetriebe vor.

Mangelhaft geplante und/oder ausgeführte Beschichtungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) führen zur Umweltverschmutzung. Erhebliche gesundheitliche Konsequenzen können damit auch für den Bürger verbunden sein bis hin zu Regressansprüchen an die Betreiber der Anlagen.

Arbeitsstättenverordnung und Unfallschutz

Bei bestimmten Anforderungen müssen Estriche, Beläge und Beschichtungen eine rutschhemmende Eignung aufweisen. Unfälle durch Ausrutschen ereignen sich vielfach in öffentlichen Bauten (z.B. Theater, Tanz), Lebensmittelverarbeitenden Betrieben, aber auch in Schulen oder Pflegeheimen. Sie können nur vermieden werden, wenn Stoffe und Bauteile aufeinander abgestimmt sind und die Böden in der Nutzung entsprechend gereinigt und gepflegt werden.

Unfallversicherungsträger berichten, dass bei betrieblichen Tätigkeiten Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle an der Spitze des Unfallgeschehens liegen. Dabei ist vor allem die Rutschsicherheit bei Estrichen, Belägen und Beschichtungen von Bedeutung. Die Arbeitsstättenverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) schreiben rutschhemmende Fußböden vor.

Auch bei Nutzungsänderungen von Räumen ist die Stolpergefahr zu beachten. Wird z.B. eine Wohnung, die Höhenunterschiede von 20 mm aufweist, im Zuge einer Sanierung einer gewerblichen Nutzung zugeführt, dürfen die Höhenunterschiede nur noch 4 mm betragen.

Im Falle, dass barrierefrei ausgeführt werden soll (max. 1,5 mm Höhenunterschied), bedarf es einer sehr sorgfältigen Untergrundvorbereitung und Kenntnis der einsetzbaren Baustoffe, damit diese normativen Vorgaben erfüllt werden können.

Über diesbezügliche Kenntnisse verfügen nur Fachbetriebe, die eine entsprechende Ausbildung haben und die relevanten Verordnungen und Vorschriften kennen. Dabei ist ebenso die Ausführung der Leistung durch ausgebildete Fachkräfte wichtig.

Gefahrgeneigtheit

Die Gefahrengeneigtheit muss in einem weitergefassten Sinne gesehen werden. Hierbei geht es einerseits um den Schutz der eigenen Mitarbeiter, aber auch des Endverbrauchers (Nutzers) und, im Falle von Gewerbe- und Industriegebäuden, um Arbeitsplätze die nach der Arbeitsstättenverordnung bestimmte Anforderungen erfüllen müssen.

Insbesondere in der Renovierung ist zu berücksichtigen, dass die seinerzeit verarbeiteten Bauprodukte Inhaltsstoffe enthalten, die heute als gesundheitsgefährliche Stoffe nach Gefahrstoffverordnung eingestuft sind. Beim Rückbau dieser Baustoffe ist ein sach- und fachgerechter Umgang von Bedeutung. Die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung ist fester Bestandteil der Ausbildung zum Meister.

In der Vergangenheit sind Produkte verwendet worden, bei denen sich später herausgestellt hat, dass diese Produkte sehr gefährliche Eigenschaften (Krebsgefahr, Fruchtschädigung, Erbgutveränderung) haben. Hier sind vor allem asbesthaltige Produkte zu nennen. So geht die aktuell größte Gefahr von asbesthaltigen Industrieböden (z.B. Magnesiaestriche) sowie Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern in Verbindung mit Sanierungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen aus. Dabei wurde Asbest zur Erreichung bestimmter Eigenschaften auch Estrichen beigemischt aber auch Klebern von Bodenbelägen, wie beispielsweise Vinylasbestfliesen.

Wenn diese nicht bearbeitet bzw. ausgebaut werden, geht in der Regel keine Gefährdung für die Nutzer der Räume aus. Werden diese Stoffe im Rahmen von Sanierungsarbeiten nicht erkannt aber bearbeitet, stellen sie eine große Gefahr dar. Vor allem bei unsachgemäßer Bearbeitung werden die Stäube in den Räumen oder sogar in die Umwelt/Natur verschleppt und werden zu Sekundärquellen, die über lange Zeiträume eine hohe Belastung für die Nutzer der Räume darstellen können.

Hier ist das Erkennen der Gefahrstoffe sowie die Kenntnis über geeignete Sanierungsverfahren erforderlich, um Mitarbeiter und Nutzer vor den Gefahren (konkret die Gefahr einer Krebserkrankung, Allergien) zu schützen. In vielen Stadtteilen, die in den 50-iger bis 70-iger Jahren errichtet worden sind, in Mehr- und Einfamilienhäusern, können asbestbelastete Estriche, Klebstoffe und Bodenbeläge

vorhanden sein. Bei Industrieböden aus Magnesia wurde bis in die 90-iger Jahr Asbest beigemischt.

Im Sinne des Arbeitsschutzes gilt es derartige Baustoffe zu erkennen und nach dem Ausbau fachgerecht zu entsorgen. Die beim Ausbau dieser Materialien zu beachtenden Schutzbestimmungen sind nicht nur aus Arbeitsschutzgründen einzuhalten, sondern auch aus Gründen des Verbraucherschutzes.

Neben dem Umgang mit Baustoffen ist auch die Maschinentechnik beim Arbeitsschutz von Bedeutung. Bei unsachgemäßem Gebrauch ist Lebensgefahr beim Umgang mit den Maschinen gegeben, z.B. bei Estrichpumpen mit einem Druck von 8 BAR, bei Kugelstrahlgeräten oder auch bei Flügelglättern in geschlossenen Räumen. Dabei ergaben sich durch unsachgemäßen Umgang mit diesen Maschinen Vergiftungen durch den Ausstoß von Kohlenmonxid mit z.T. tödlichen Folgen. Bereits zu Frage 2 hatten wir darauf hingewiesen, dass Soloselbständige Bauherren an die Maschine stellen, was eine unangemessene Gefährdung darstellt.

Da Estriche in jedem Gebäude eingebaut werden und die Maschinentechnik eine immer höhere Verarbeitungsmenge ermöglicht, ist beim Umgang mit diesen Maschinen eine entsprechend hohe Kompetenz der Fachkräfte erforderlich.

Meisterbetriebe unterweisen ihre Mitarbeiter über Arbeitsschutzmaßnahmen und erstellen objektbezogene Gefährdungsbeurteilungen. Sie kümmern sich um die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit von Arbeitsgeräten (z.B. ist die Prüfung von ortsveränderlichen Elektrogeräten in der DGUV V3 beschrieben und gesetzlich vorgeschrieben) und Absaugeinrichtungen zur Staubvermeidung und stellen persönliche Arbeitsschutzausrüstungen zur Verfügung. Dies sind elementare Voraussetzungen zum Schutz der Mitarbeiter und den Bewohner.

b) Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

Seit Novellierung der HWO im Jahre 2004 sind die Ausbildungszahlen (Azubis) um mehr als 50% und die bestandenen Meisterprüfungen um ca. 75% zurückgegangen. Die Zahl der in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe hat sich mehr als verdreifacht. (s. Antworten zu den Fragen 2, 12 und 13 mit den statistischen Zahlen).

Das handwerksberufliche Bildungskonzept hat sich über einen langen Zeitraum aus praktischen Bedürfnissen in Zusammenhang mit handwerksübergreifenden wirtschafts- und bildungspolitischen Zielvorstellungen entwickelt. Der Schwerpunkt der Berufsausbildung liegt im Betrieb, der auf der Grundstufe der Berufsausbildung den berufspraktischen Teil der Ausbildung übernimmt und die gesetzlich (BBiG) vorgeschriebenen Berufserfahrungen zu gewährleisten hat.

Meisterbetriebe sind unverzichtbar für die erfolgreiche duale Ausbildung in Deutschland.

Wer den Meisterbrief als Unternehmerschulung und die duale Ausbildung stärken will muss die Meisterpflicht erhalten. Die Meisterpflicht leistet damit auch einen erheblichen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Deregulierungsfolgen

Es zeigt sich heute, dass die Aufhebung des großen Befähigungsnachweises (Meisterbrief) einen gravierenden, existenzbedrohenden Eingriff in das duale berufliche Bildungssystem zur Folge hatte. Der handwerklichen Aus- und Weiterbildung ist aus wirtschafts- und berufspädagogischer Sicht und im Hinblick auf gesellschafts- und bildungspolitische Zielsetzungen und Ansprüche eine hohe Priorität beizumessen.

Die Auswirkungen auf die Lehrlingszahlen, die Meisterprüfungen und die Anzahl der Betriebe gehen aus den Antworten zu den Fragen 2, 12 und 13 hervor. Dabei ist auffällig, wie sich die Zahl der Meisterprüfungen gegenüber der Zahl der Betriebe umgekehrt proportional entwickelt hat.

c) Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

Eine Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben durch die Meisterpflicht ist für das Estrichleger-Gewerk zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses unerlässlich. Es sind empirischen Studien zufolge die Meisterbetriebe, die die Ausbildung der jungen Menschen erfolgreich übernehmen. Das gilt auch für die Ausbildung im Estrichleger-Gewerk. Schlüssel für diesen Erfolg ist die Befähigung der für die Ausbildung im Betrieb Verantwortlichen. Diese Befähigung wird insbesondere durch die Pflicht zur Meisterqualifikation, in deren Rahmen die dafür notwendigen fachlichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Voraussetzungen erworben werden,

sichergestellt. Insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung junger Menschen mit Migrationshintergrund, die im Estrichlegerhandwerk häufig anzutreffen sind, sind neben der Personalführungskompetenz die berufs- und arbeitspädagogischen Fähigkeiten der Meister entscheidend für eine erfolgreiche Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Das Estrichleger-Gewerk ist daher überzeugt, dass mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht eine Stärkung der Integrationsfunktion der Betriebe und ein enormer Beitrag zur Fachkräftesicherung im Gewerk und zur Integration im Allgemeinen einhergehen.

d) Fachkräftesicherung

Es gibt eine Häufung von Bauschäden durch nicht fachgerechte Ausführung und/oder fehlende Bedenkenanmeldung bzw. unterlassenen Hinweispflichten bei unsachgemäßer Planung durch Estrichleger mit oftmals mangelnder Ausbildung. Da auch in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten Fußbodenkonstruktionen nur eine untergeordnete Rolle spielen, fehlt der Estrichleger-Meister als regulativ.

Wie die Beispiele zu Frage 23 a) im Abschnitt der Standsicherheit und der Gefahrengeneigtheit zeigen, sind weitreichende fachliche Kenntnisse erforderlich um die gestellten Bauaufgaben entsprechend den anerkannte Regeln der Technik auszuführen. Dies betrifft sowohl den Endverbraucher und Auftraggeber als auch den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.

Die Meisterqualifikation im Estrichleger-Handwerk ist bei diesen Bauaufgaben unabdingbar.

e) Förderung des Mittelstandes

Für längerfristige positive volkswirtschaftliche Effekte ist nicht die Gründung des Unternehmens, sondern dessen Bestand am Markt entscheidend. Hier spielt die Überlebensrate, d.h. die Stabilität der Betriebe über die Zeit eine wichtige Rolle. (Hierbei wird untersucht, wie viele Existenzgründungen eines Jahres nach 5 Jahren noch bestehen.)

Die Untersuchungen zeigen einen eindeutigen Zusammenhang zur Novellierung der HWO. Deutlich werden die Veränderungen bei denjenigen Handwerkszweigen, die durch die Novellierung der HwO 2004 zulassungsfrei gestellt worden sind.

Offensichtlich befördert die umfassende Ausbildung zum Meister auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die zu einer erfolgreichen Marktbehauptung notwendig sind. Ausführliche Erläuterungen und statistische Daten sind bereits in der Beantwortung der Fragen 2, 12 und 13 enthalten.

Vor dem Hintergrund des langfristigen Bestehens am Markt sind die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III der Meisterprüfung) wesentliche Bestandteile der Meisterausbildung im Handwerk. Sie sind unverzichtbar für die Führung eines Betriebes.

Ausweislich von Untersuchungen des Handwerksinstitutes der Universität Göttingen ist es infolge der HWO-Novelle bei den in 2004 zulassungsfrei gestellten B1-Handwerken zu einem Trend in Richtung Kleinstunternehmen gekommen. So hat sich die Zahl der Unternehmen mit weniger als 5 Beschäftigten in den B1 Handwerken von 1995 bis 2008 mehr als verdoppelt. Ursache dafür war das massive Ansteigen der Gründungen von Kleinstunternehmen; insbesondere von Soloselbständigen.

Eine Umfrage unter Sachverständigen durch das unabhängige Institut Hommerich (s. Anlage 2) hat ergeben, dass lediglich jeder fünfte Betrieb ohne Qualifikation mangelfrei arbeitet. Dagegen sehen die Sachverständige bei ca. 90 Prozent der Betriebe mit Gesellen- und/oder Meisterqualifikation eine Ausführung ohne Mängel.

Die 2018 vom Institut für Bauforschung (IFB) durchgeführte Studie „Auswertung von Sachverständigen-Gutachten zu Schadenfällen bei Fliesen-, Estrich- und Betonsteinarbeiten“ (s. Anlage 3), kam bei der Auswertung von Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, dass die Durchschnittliche Schadensumme von Betrieben ohne Qualifikation bei ca. 16.000,00€ liegt und damit noch deutlich gestiegen ist.

Speziell beim Gewerk Estrich kommen weitere erhebliche finanzielle Folgekosten durch Bauzeitverzögerungen auf Grund mangelhafter Verlegung hinzu, vor allem im öffentlichen Sektor (Schulen, KITAs, etc.). Nachfolgegewerke können nicht mit der Arbeit beginnen, bevor diese Probleme, welche auch oft nur rechtlicher Natur sind

(z.B. zeitlich aufwendige Kündigungen mit Ersatzvornahme) nicht gelöst sind. Diese Kosten konnten in vorgenannter Studie nicht miterfasst werden.

Die gestiegene Anzahl von Mängeln und Schäden in Verbindung mit der gestiegenen Anzahl von Betrieben haben wir zuvor bereits angesprochen. Eine Entwicklung die durch die Meisterpflicht wieder eingedämmt werden kann.

Der private Bauherr baut in der Regel nur ein bis zwei Mal in seinem Leben. Dabei handelt es sich beim Bauen nicht um Gebrauchsgüter, sondern Gebäude mit einer hohen Nutzungsdauer. Umso wichtiger ist es, dass Qualität ausgeführt wird und nicht durch Rechtsstreitigkeiten hohe Kosten entstehen.

Die negative Entwicklung der letzten Jahre, die sich im Vergleich der beiden Studien (Hommerich u. IFB) zeigt, macht deutlich, dass ohne die meisterliche Qualifikation keine Verbesserung der Bauqualität erreicht und Mangel- und Schadenzahlen reduziert werden können.

Neben den Gerichtsgutachten lässt sich auf Basis der o.a. Studien feststellen, dass die Zahl privat beauftragter Gutachten mindestens ebenso hoch ist.

Die Sachverständigen berichteten ebenfalls, dass es eine erhebliche und deutlich größere Anzahl von Mängeln gerade im Bereich privater Bauherren gäbe, bei denen allerdings keine gutachterliche Stellungnahme beauftragt wird, da der nichtqualifizierte ausführende Betrieb sowieso aufgrund von Insolvenz o.ä. nicht mehr zur Mangelbeseitigung oder zum Regress herangezogen werden kann.

Sachverständige berichten von notwendigen Totalsanierungen nach nicht fachgerecht ausgeführten Estricharbeiten im häuslichen wie auch im gewerblichen Bereich durch Nicht-Meisterbetriebe. Die Inanspruchnahme der ausführenden Firmen scheitert dann am nicht vorhandenen Kapital und der nicht vorhandenen Risikodeckungsfähigkeit des Handwerkers. Der Verbraucher bleibt auf seinem Schaden sitzen.

Bei derartigen Totalsanierung übersteigen die Sanierungskosten ein vielfaches der Kosten für den Einbau des Estrichs, da Bewohner ausziehen müssen (Hotelkosten) oder auch Einbauten wie z.B. Küchen aus- und eingebaut werden müssen, einschließlich einer Zwischenlagerung. In Industriegebäuden kommen ebenfalls aufwändige Aus- und Einbaukosten von Maschinen, einschließlich der Zwischenlagerung hinzu. Gleichzeitig ist immer ein erheblicher Produktionsausfall

gegeben. Zum Beispiel belaufen sich die Kosten für den Ausfall eines Operationssaales in einem Krankenhaus, welcher nicht genutzt werden kann, nach unserem Kenntnisstand auf ca. 50 bis 80 T€ pro Tag.

Auch diese Kosten konnten in vorgenannter Studie nicht erfasst werden; dennoch müssen diese berücksichtigt werden.

Weiterhin beobachten Sachverständige eine Häufung von Bauschäden durch nicht fachgerechte Ausführung und/oder fehlende Bedenkenanmeldung bzw. unterlassenen Hinweispflichten bei unsachgemäßer Planung durch den unqualifizierten Estrichleger.

Da auch in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten Estrich und Fußbodenkonstruktionen nur eine untergeordnete Rolle spielen, fehlt der Estrichlegermeister als Regulativ.

Wie die Beispiele im Abschnitt der Standsicherheit und der Gefahrengeneigtheit zeigen, sind weitreichende fachliche Kenntnisse erforderlich um die gestellten Bauaufgaben entsprechend den anerkannte Regeln der Technik auszuführen. Dies betrifft sowohl den Endverbraucher und Auftraggeber als auch den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.

Die Meisterqualifikation im Estrichleger-Handwerk ist bei diesen Bauaufgaben unabdingbar.

Der Bestand am Markt ist wichtig für

- die Beschäftigten: sichere Arbeitsplätze
- den Endverbraucher: Kompetente Firma, Gewährleistung
- den Betrieb/Unternehmer: Existenzgrundlage

Normungsarbeit, praxisgerechte Normung

Als weiteren Aspekt zur Förderung des Mittelstandes ist die Normungsarbeit zu nennen.

Deutschland ist ein Land, das auf Grund vielfacher Regelungen im privaten wie auch im öffentlichen Bereich einen Standard aufweist, der in der Welt geschätzt und respektiert wird.

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat in der Wahrnehmung auch in vielen anderen Ländern der Welt eine sehr große Bedeutung. So wird weltweit vielfach bei Bauten deutscher Standard vereinbart und durch den TÜV unter Anwendung deutscher Normen abgenommen.

Für die Normungsarbeit bedarf es seitens des Handwerks funktionierender Organisationen. In aller Regel benennen Innungen und Verbände Unternehmer und Fachleute aus ihrem Kreis, die für die Normungsarbeit abgestellt werden. Beispielhaft sei die Ausführungsnorm ATV VOB Teil C DIN 18353 Estricharbeiten genannt. Der für die Normungsarbeit erforderliche Fachberaterausschuss ist mit Handwerkern besetzt, die über die erforderliche Fachkenntnis verfügen.

Auch bei der Erarbeitung von Planungs- und Produktnormen (z.B. DIN 18560 Estriche im Bauwesen, DIN EN 13318 und DIN EN 1813 Estrichmörtel) bringen sich Handwerksmeister über ihre Organisationen in die Normungsarbeit für ihr Gewerk aktiv ein, um praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten. Gerade in der Normungsarbeit gilt es dabei, aus Gründen wirtschaftlicher Konstruktionen und der Formulierung von allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange der Ausführung einzubringen. Die Berücksichtigung dieser Praxisbelange liegt auch im Interesse des Staates zum Wohle des Endverbrauchers, indem wirtschaftliche und technische Aspekte eingebracht werden.

Die Novellierung der HWO hat auch dazu geführt, dass sich zunehmend weniger Unternehmer in Innungen und Organisationen engagieren. Darunter leidet bereits heute die Normungsarbeit, die auf Dauer fachlich nicht mehr durch das Handwerk unterstütz werden kann. Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf Fachbücher, Merkblätter, Fachinformationen und Normkommentierungen, die die Grundlage für die fachtechnische Bewertung von handwerklichen Leistungen darstellen und die für die planenden Architekten und Bauingenieure oft die einzige Erkenntnisquelle darstellen. Im Vergleich mit anderen Ländern in Europa zeigt sich sehr deutlich, dass die Normungsarbeit durch ausführende Betriebe, insbesondere den sogenannten KMU’s, nicht in adäquater Weise konstruktiv mitgestaltet wird.

Die Kette des Handwerks und seinen Organisationen beginnt bei der Ausbildung bis hin zum Meister, ggf. öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und reicht bis in die Normungsarbeit auf nationaler und europäischer Ebene. Ohne Ausbildung gibt es keine Fachkräfte die das Erlernte weitergeben. Bestimmte

Arbeitstechniken gehen verloren wie auch die Qualität der Ausführung insgesamt bereits jetzt deutlich darunter leidet. Fehlende Meisterkenntnisse führen auch dazu, dass für die Bestellung von Sachverständigen die Eignung gemäß Sachverständigenverordnung nicht mehr gegeben ist bzw. auch hier die Anforderungen nicht mehr ausreichen, die unsere Gesellschaft erwarten kann. Auch diesbezüglich zeigt sich ein Qualitätsverlust.

Der Staat als größter Auftraggeber wäre gut beraten, dieses System nicht weiter in Frage zu stellen, da er mit den positiven Eingaben des Handwerks bisher gut gefahren ist. Die Folgen der Deregulierung sind nicht nur im privaten Baubereich spürbar, sondern auch im öffentlichen Sektor.

f) Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

Es gibt eine Häufung von Bauschäden durch nicht fachgerechte Ausführung und/oder fehlende Bedenkenanmeldung bzw. unterlassenen Hinweispflichten bei unsachgemäßer Planung durch Estrichleger mit oftmals mangelnder Ausbildung. Da auch in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten Fußbodenkonstruktionen nur eine untergeordnete Rolle spielen, fehlt der Estrichleger-Meister als Regulativ.

Wie die ausgeführten Beispiele zur Frage 23 a) „Standsicherheit und Gefahrengeneigtheit“ zeigen, sind weitreichende fachliche Kenntnisse erforderlich um die gestellten Bauaufgaben entsprechend den anerkannte Regeln der Technik auszuführen. Dies betrifft sowohl den Endverbraucher und Auftraggeber als auch den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.

Die Meisterqualifikation im Estrichleger-Handwerk ist bei diesen Bauaufgaben unabdingbar.

g) Schutz von Kulturgütern

Estriche bilden einen Schutz der tragenden Konstruktion. Dies ist bei denkmalgeschützten Bauwerken und Gebäuden, wie beispielsweise in Schlössern, Burgen und anderen historischen Gebäuden (z.B. Synagogen), ebenfalls von hoher Bedeutung. Estriche kommen in diesen Gebäuden häufig auch in geschliffener Form mit einer direkten Nutzung und das Begehen vor. Estriche schützen die historischen Tragwerke und Konstruktionen wie beispielsweise Holzbalkendecken.

Aus Gründen der Energieeinsparung und Klimatisierung werden in Denkmalgeschützten Gebäuden und Museen beheizte und / oder gekühlte Fußbodenkonstruktionen in Form von schwimmenden Estrichen oder Hohlraumböden eingebaut.

Beispiele:

- Ältester elastischer Bodenbelag seit Mitte des 19. Jahrhunderts Linoleum
- Im Bauhaus (Weimar/Dessau/Berlin) und den Bauhausbauten wurde Linoleum eingebaut. Zeitweise auch Triolin (ca. 1920 als Linoleumersatz, da leicht entflammbar nur kurzzeitig)
- Bauvorhaben Arp Museum, Remagen Umsetzung von Fußbodenkonstruktionen als gesamtheitliches Kunstwerk/ -objekt
- Sanierung von Schleusen, z.B. im Hafenbereich Frankfurt
- Sanierung von denkmalgeschützten Objekten z.B. Berufsschulzentrum München Luisenstraße, Arndt-Gymnasium Berlin, Bötzow Brauerei Berlin, Besucherzentrum Olympiastadion Berlin.
- Sakrale Bauten, z.B. Dominikanerkirche Bamberg, St. Johanniskirche in Brandenburg an der Havel
- Museen: z.B. Miqua, Köln, dabei wurden die historischen römischen Ausgrabungen unterhalb des jüdischen Museums für den Besucher zugänglich gemacht, ohne die Ausgrabungen zu beschädigen/beeinflussen

Ein Großteil nachfolgender Gebäude ist UNESCO Weltkulturerbe und Beginn der Moderne (Baukunst). Die Bauhausbauten sind gerade im Jahr „100 Jahre Bauhaus“ in Sanierung/Wiederherstellung des Originalzustandes. Saniert, bzw. in den Originalzustand wiederhergestellt, wird mit Linoleum in den alten ursprünglichen Bauhausfarben, welche heute noch dafür produziert werden. Gleiches gilt für Steinholz/Magnesia-Estrich, auch diese werden komplett durch neue ersetzt, bzw. teilweise ausgebessert

BAUHAUS

- Bauhaus Weimar
- Van-de-Velde-Bau
- Werkstätten
- Haus am Horn
- Bauhaus Dessau

- Meisterhäuser
- Weissenhofsiedlung Stuttgart

Steinholz/Magnesia

- Dessau Bauhaus.
- Stahlhaus, Konsumgebäude
- Siedlung Törten
- Laubenganghäuser

Denkmalschutz Wiederherstellung

- Magnesiaestrich
- Rathaus Schkeuditz
- Rathaus Potsdam
- Rathaus Bremen
- Hülse Gymnasium Dresden
- Grashof Gymnasium Essen
- Synagoge Leipzig

h) Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz?

Schwimmend verlegte Estriche (Estriche auf einer Dämmschicht) sind Teil der wärmedämmenden Gebäudehülle und tragen damit zur Energieeffizienz im Gebäudebereich bei. Dies betrifft nicht nur Kellerdecken sondern, bei Gebäuden ohne Keller, auch Bodenplatten von z.B. Gewerbe und Industriehallen.

24. Halten Sie die Wiedereinführung der Meisterpflicht in Ihrem Gewerk für geeignet, d.h. förderlich für

a) den Schutz von Leben und Gesundheit

Die Unternehmer des Estrichleger-Handwerks stellen zunehmend fest, dass in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten an den Universitäten und Fachhochschulen Fußbodenkonstruktionen untergeordnet bis gar nicht behandelt werden. Umso stärker ist der Handwerker bei mangelnden Vorgaben der Planung und Leistungsbeschreibung als Regulativ gefordert. Notwendig sind dabei die rechtlichen und technischen Kenntnisse eines Estrichleger-Meisters.

Die unter der Frage 23 a) genannten Tätigkeiten und Ausführungsbeispiel zeigen sehr deutlich, welche förderlichen Aspekte mit der Wiedereinführung der Meiserpflicht verbunden sind.

b) die Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

Im Ergebnis der Ausführungen zu Frage 22 b) ist die Wiedereinführung der Meisterpflicht für eine qualifizierte Ausbildung förderlich.

Nach Ansicht der EU ist die im Vergleich zu anderen EU Ländern geringe Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland vor allem auf die duale Ausbildung zurückzuführen. Die Abschaffung der Meisterpflicht hat das von der EU gelobte System der dualen Ausbildung untergraben.

Die betriebliche Ausbildung wird ergänzt und überhöht durch eine überbetriebliche Unterweisung und den öffentlichen Berufsschulunterricht, der die fachtheoretischen und wirtschaftskundlichen Kenntnisse ergänzt sowie allgemeinbildende Inhalte vermittelt.

Das Handwerk ist, nach Industrie und Handel, der Hauptträger des für die Bundesrepublik typischen dualen Systems der Berufsausbildung (Ausbildungseinrichtungen: Ausbildungsbetriebe, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Berufsschulen), dessen gesellschafts- und bildungspolitische sowie pädagogisch-didaktische Bedeutung nicht in Frage gestellt wird.

Mit der Fortschreibung der Verordnungen und der Rahmenlehrpläne zum Gesellen (Stufenausbildungsverordnung) und vor allem zum Meister fließen aktuelle Belange der Sicherheit/Gefahrengeneigtheit, des Verbraucherschutzes sowie des Umwelt- und Arbeitsschutzes in die berufliche Ausbildung ein.

Bisweilen werden die Betriebsgründungen seit der Aufhebung der Meisterpflicht positiv kommentiert. Dabei werden die negativen Folgen für den Verbraucher und die Volkswirtschaft übersehen. Die gestiegene Anzahl von Schadensgutachten und Schadenssummen zeigen sehr deutlich die Folgen der Aufhebung der Meisterpflicht

Hinzu kommen die zurückgegangenen Zahlen von Auszubildenden und damit qualifizierten Fachkräften, mit der Folge einer mangelnden soliden und fachlich qualifizierten Grundlage für die berufliche Karriere der nachwachsenden Generation.

c) Die Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

Die Ausführungen zu Frage 23 c) sprechen sehr deutlich die Integrationsfähigkeit in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft an, die eine qualifizierte Ausbildung mit beruflichen Perspektiven bietet. Dazu ist die Meisterqualifikation notwendig, da hier die fachliche, persönliche aber auch arbeitspädagogische Eignung für eine erfolgreiche Ausbildung und Förderung des beruflichen Nachwuchses gegeben ist.

d) die Fachkräftesicherung

Wie die Erläuterungen zu Frage 23 d) zeigen ist die Meisterqualifikation im Estrichleger-Handwerk bei den vielfältigen Bauaufgaben unabdingbar.

Daher ist eine fundierte fachliche und breit angelegte duale Ausbildung Grundvoraussetzung für die Ausbildung der erforderlichen Zahl von Fachkräften. Dies kann nur von entsprechend ausgebildeten Meistern, wie in der Frage 24 b) und d) erläutert, geleistet werden.

e) die Förderung des Mittelstandes

Gesellschaftliches Engagement bringt das Geschäft voran

Professionell gestaltete Unternehmensverantwortung ist nicht selbstlos, ganz im Gegenteil: Es ist eine Investition ins Unternehmen und seine Zukunftsfähigkeit, gerade wenn es in die Geschäftstätigkeit eingebunden ist, also seine Kernkompetenzen berührt. Mit dieser Strategie trägt verantwortliches Handeln zu ökonomischem und gesellschaftlichem Erfolg bei, weil es mit inhaltlichem Know-how einhergeht.

Unternehmensengagement stiftet Nutzen

Grundsätzlich liefert das Unternehmensengagement der Meisterbetriebe wertvolle Beiträge zum Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Es bringt intelligente Problemlösungsstrategien in die Welt der Gemeinwohlorganisationen, die deren eigene Kompetenzen ergänzen. Ihnen erschließt das Engagement neuartige Kapazitäten und Ressourcen.

Die Rolle von meistergeführten Unternehmen in der sozialen Marktwirtschaft und ihre Verantwortung für die Gesellschaft sind in den letzten Jahren ins Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt. Denn es wird immer deutlicher, dass die aktuellen Herausforderungen des Klimawandels, die notwendige Einsparung von Ressourcen, aber auch die Probleme einer älter werdenden Gesellschaft nur durch die Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte - der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Politik und der Zivilgesellschaft - zu lösen sein werden.

Immer mehr Kunden und Investoren wollen wissen, ob die Produkte, die sie kaufen oder in die sie investieren, nachhaltig und möglichst unter fairen Bedingungen hergestellt worden sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wollen sich mit dem Unternehmen, in dem sie arbeiten, positiv identifizieren können.

Unternehmen erzeugen nicht nur durch die Produktion von Gütern und Dienstleistungen sowie der Überweisung von Steuergeldern gesellschaftlichen Wert. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen sind in ihr Umfeld gut eingebettet und wissen um die Vielfalt der gesellschaftlichen Verantwortung und Beiträge, die sich aus ihrem Geschäft ergeben. Die regionalen Wechselbeziehungen zu ihren Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten machen deutlich, dass diese Unternehmen ein großes Interesse an einer intakten gesellschaftlichen Umgebung haben.

Nur ein starker, „gesunder“ und engagierter Mittelstand ist in der Lage, sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Letztendlich kann dieser gemeinschaftliche Ansatz zu einer zukunftsorientierteren Regionalentwicklung beitragen.

In der **Normungsarbeit** ist der Beitrag des ausführenden Handwerks förderlich und wichtig, um den immer wissenschaftlicher geprägten Normen entgegenzuwirken und praxisgerechte und wirtschaftliche Konstruktionen einzubringen. Hierfür haben Meister das notwendige Verständnis.

f) den Verbraucherschutz und die Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

Nach wie vor ist der Meistertitel bei Kunden und Auftraggebern ein zentrales Kriterium für fachliche Kompetenz und handwerkliche Leistungen.

Der private Bauherr baut in der Regel nur ein bis zwei Mal in seinem Leben. Dabei handelt es sich nicht um Gebrauchsgüter, sondern Gebäude mit einer hohen Nutzungsdauer. Umso wichtiger ist es dabei, dass Qualität ausgeführt wird und nicht durch Rechtsstreitigkeiten hohe Kosten entstehe.

Die Qualität der Ausführung von Estricharbeiten kennzeichnet die Einhaltung von Anforderungen beispielsweise an:

a. Rutschsicherheit,
b. Ebenheit, insbesondere bei Industriestrichen (z.B. Hochregallager und Staplerverkehr),
c. Schallschutz im Wohnungs- und Zweckbau, bei Büro- und Verwaltungsbauten,
d. Hygiene und Gesundheitsschutz, z.B. im Krankenhausbau und in Pflegeeinrichtungen,
e. Umwelt- und Gewässerschutz im Abwasser- und Industriebereich.

g) den Schutz von Kulturgütern

Aus der Beantwortung der Frage 23 g) wird deutlich, dass der Estrich dem Schutz der tragenden Konstruktion denkmalgeschützter Bauwerke und Gebäude dient.

Zahlreiche historische Gebäude, wie z.B. Schlösser, Burgen, Museen, Rathäuser, sind wertvolle Kulturgüter, deren Bausubstanz und Konstruktion erhalten werden muss. Meisterbetriebe haben die notwendigen Kenntnisse um mit diesen „Zeugnissen handwerklicher Kunst der vergangenen Jahrhunderte“ fachgerecht umzugehen.

h) den Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz?

Aus der Beantwortung der Frage 23 h) ergibt sich die Notwendigkeit über die Belange energieeffizienten Bauens Kenntnisse zu haben, wie beispielsweise der Energieeinsparverordnung sowie den mitgeltenden Normen als Grundlage für den bauaufsichtlich geforderten Nachweis des Energiebedarfs eines Gebäudes.

25. Sind nach Ihrer Einschätzung andere - insbesondere weniger belastende - Maßnahmen als die Wiedereinführung der Meisterpflicht für Ihr Gewerk denkbar und wie beurteilen Sie deren Wirksamkeit hinsichtlich der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele?

Andere Maßnahmen als die Wiedereinführung der Meisterpflicht sind nach unserer Einschätzung und Erfahrung zur Erreichung der verfolgten Ziele nicht gleich geeignet.

Teilqualifikation

Häufig wird als Idee die Einführung von Teilqualifikationen für bestimmte Tätigkeiten genannt, für die einige Wochen Anlernzeit ausreichen. Ein derartiger Ansatz in nicht praktikabel und hat negative Auswirkungen für:

a) den Endverbraucher, Auftraggeber
b) den Auszubildenden, Gesellen (Fachkraft)
c) das Unternehmen.

und ist daher zur Erreichung der mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht verfolgten Ziele nicht gleich geeignet.

Zu a.

Die Tätigkeiten am Bau sind vielfältig und je nach Auftrag unterschiedlich. Durch die ganzheitliche Berufsausbildung, wie sie in unseren Berufsbildern des Baugewerbes beschrieben sind, kann der Bauherr/Verbraucher/Auftraggeber davon ausgehen, dass Gesellen entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten haben, um mit den Herausforderungen und unterschiedlichen Gegebenheiten auf den individuellen Baustellen zurechtzukommen. Eine qualifizierte ganzheitliche Ausbildung über drei Jahre hat sich insbesondere hinsichtlich der qualitativen Umsetzung als notwendig gezeigt.

Hinsichtlich der Meisterpflicht stellt sich die Situationen vergleichbar dar, da der Verbraucher und Auftraggeber für die vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit seinem Auftrag nicht im Einzelnen nach Teilqualifikationen des Betriebes fragen muss, sondern davon ausgehen kann, dass ein Meisterbetrieb den Auftrag im Rahmen seines Gewerkes vollständig und mit der erforderlichen Qualität ausführen kann.

Zu b.

Für junge Menschen ist es ausgesprochen wichtig eine qualitative und fundierte Ausbildung zu haben, um für die späteren beruflichen Herausforderungen vorbereitet zu sein und sich weiterentwickeln zu können. Die berufliche Perspektive im Sinne einer Aufstiegsqualifizierung ermöglicht dabei auch höhere Einkommen und damit eine gesellschaftliche Stellung in der für Familie und Gesellschaft Verantwortung übernommen werden kann.

Berufliche Aufstiegsperspektiven vermeiden dabei auch das Abrutschen in den Niedriglohnsektor und damit in soziale Sicherungssysteme. Dabei ist die berufliche Entwicklung junger Menschen wichtig, um nicht auf Jobs mit geringem Einkommen angewiesen zu sein, wie z.B. als Solo-Selbstständiger.

Durch die Meisterpflicht haben junge Menschen die Möglichkeit, eine fundierte Ausbildung in einem Meisterbetrieb zu erwerben. Geht jedoch die Ausbildung von Meistern zurück, wie sich dies in den Gewerken Fliesenleger, Estrichleger, Parkettleger und Betonwerksteinhersteller derzeit zeigt, werden immer weniger Fachkräfte ausgebildet und die Grundlage für einen beruflichen Aufstieg geht verloren.

Weiterhin birgt die Gründung eines Betriebes ohne die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse die Gefahr einer Insolvenz. Auch dies hat sich in den vergangenen Jahren unter dem Aspekt „Bestandsfestigkeit am Markt“ gezeigt. Dabei ist jede Insolvenz und Betriebsaufgabe teurer als eine Meisterausbildung und für die Betroffenen mit erheblichen negativen sozialen Auswirkungen verbunden.

Zu c.

Unternehmen müssen auf Marktsituationen flexibel reagieren können. Hierzu sind ganzheitlich ausgebildete Fachkräfte, wie sie in unseren Ausbildungsberufen mit Kenntnissen und Fertigkeiten beschrieben sind, für Betriebe außerordentlich wichtig, um die vielfältigen und unterschiedlichen Bauaufgaben und Bauleistungen erbringen zu können. Sie ermöglichen auch, dass Betriebe neue Aufgaben nach den Marktgegebenheiten übernehmen können. Als Beispiel sei barrierefreies Bauen genannt, das im Ausbaubereich und der Modernisierung an Bedeutung zugenommen hat.

Ein weiteres Beispiel ist der Bau von temporären Gebäuden und Notunterkünften, die zur Zeit der Flüchtlingskrise benötigt wurden. Die Meisterbetriebe konnten kurzfristig auf diesen Bedarf reagieren. Des Weiteren stellt die energetische Modernisierung die Betriebe vor sich verändernde Aufgaben, wie zum Beispiel Konstruktionen mit einem verbesserten Wärmeschutz oder auch Fußbodenheizungen mit gleichzeitiger Kühlfunktion. Auch sind im Bereich der Modernisierung von Bauwerken und den bei der Renovierung häufig nicht abzuschätzenden Gegebenheiten, wie das Vorfinden anderer Konstruktionen oder anderer Baumaterialien, umfassende und übergreifende Kenntnisse erforderlich.

Die fachtechnischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse, wie sie in der Meisterausbildung vermittelt werden, ermöglichen den Betrieben, auf diese Marktgegebenheiten flexibel zu reagieren.

Dabei kommt auch zum Tragen, dass qualifizierte Fachkräfte durch die duale ganzheitliche Ausbildung flexibel eingesetzt werden können, sodass keine Mitarbeiter entlassen werden müssen um neue Mitarbeiter mit entsprechenden Teilqualifizierungen einzustellen oder die vorhandenen (teilqualifizierten) Mitarbeiter mit einer weiteren Teilqualifizierung zu schulen.

Hierin unterscheiden sich Handwerk und Gewerbe, ganz besonders aber der Baubereich, von der stationären industriellen Fertigung, bei der häufig manuelle, immer wiederkehrende Tätigkeiten und Arbeitsschritte, in einer kurzen Zeit angelernt werden können.

Damit sich die Unternehmen auf neue Marktgegebenheiten flexibel einstellen und gleichzeitig ihre Mitarbeiter halten können ist die ganzheitliche berufliche Ausbildung für Unternehmen außerordentlich wichtig. Meisterbetriebe haben die sich verändernden Marktgegebenheiten stets vor Augen und agieren so, dass sie den Mitarbeitern Arbeitsplatzsicherheit bieten können.

Mit dem System einer Teilqualifizierung wären die Betriebe nicht in der Lage auf die Anforderungen der Arbeitgeber und des Marktes zu reagieren. Daher sprechen wir uns mit Nachdruck für die Beibehaltung der dualen Berufsausbildung mit einer ganzheitlichen beruflichen Qualifizierung aus.

Die in die Diskussion eingebrachten Vorschläge von Teilqualifizierungen, sind aus unserer Sicht kontraproduktiv. Sie würden eine zusätzliche Nachweisführung und damit

einen höheren Aufwand erfordern. Die Klarheit, die wir in den abgestimmten Ausbildungsberufsbildern und Meisterprüfungs-Berufsbildern, mit den beschriebenen Tätigkeiten haben, würde aufgegeben werden, sodass auch hierin ein Nachteil für alle Beteiligten, d. h. den Endverbraucher, der Fachkraft und in den Unternehmen, gegeben wäre.

Daher können wir nur eindringlich vor einer derartigen Entwicklung warnen! Eine Alternative zur Meisterpflicht gibt es daher aus unserer Sicht nicht!

Zertifizierungsmodell

Bezüglich der Zertifizierung als etwaiges Alternativmodell verweisen wir auf die Ausführungen im rechtswissenschaftlichen Gutachten von Prof. Dr. Martin Burgi „Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1 – Handwerken in die Anlage A zur HwO“ (s. Anlage 4, S. 75 ff.). Im Ergebnis stellt auch ein Zertifizierungsmodell im Vergleich zur Wiedereinführung der Meisterpflicht keine gleich geeignete Alternative dar.

26. Die Meisterpflicht erfordert finanziellen und zeitlichen Einsatz von Gesellen (vgl. Frage 21), die ihr Gewerk selbstständig betreiben wollen. Wie beurteilen Sie diesen Aufwand bezüglich Ihres Gewerkes im Verhältnis zu den mit der Meisterpflicht verfolgten Zielen?
    Ist der Aufwand dem jeweiligen Ziel angemessen oder beurteilen Sie das Verhältnis für jedes Ziel im Hinblick auf ihr Gewerk unterschiedlich?

Mit Verweis auf die Antworten zu den Fragen 21 und 25 ist der Aufwand angemessen.

Ziel einer Betriebsgründung muss es sein langfristig am Markt zu bestehen. Das ist durch Ausführungsqualität, Arbeitsplatzsicherheit und Existenzsicherung gegeben.

Dazu ist die Meisterausbildung grundlegende Voraussetzung, da neben den erforderlichen technischen Kenntnissen auch betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse Inhalt der Ausbildung sind.

Dabei merken wir an, dass die Inhalte der Meisterausbildung von der Praxis erarbeitet wird und damit stets Herausforderungen und Entwicklungen des Marktes berücksichtigt werden. Dadurch werden die angehenden Meister optimal und praxisorientiert auf die Gegebenheiten am Markt vorbereitet.

27. Welche das Berufsbild Ihres Gewerks prägenden Tätigkeiten werden in der Praxis vorrangig nachgefragt und ausgeübt? Gibt es insoweit eine Veränderung seit 2000?

Nein, es gibt keine Veränderungen.

28. Gibt es aus Ihrer Sicht bei Ihren Produkten oder Dienstleistungen Informationsasymmetrien mit Blick auf die Kunden (private und gewerbliche)?

Ja. Dabei handelt es sich um Aussagen zu Produkten durch Hersteller die von nicht qualifizierten Betrieben übernommen werden.

Meisterbetrieb, insbesondere, wenn Sie schon länger am Markt bestehen, haben mit derartigen Herstellerangaben Erfahrungen und kennen sich auch mit älteren Produkten und Konstruktionen (beispielsweise beim Bauen im Bestand) aus. Sie sind nicht allein auf die Angaben der Hersteller angewiesen, sondern haben selber mit den verschiedenen Produkten Erfahrung in der Anwendung. Dadurch sind sie auch in der Lage Planer und Bauherren kompetent zu beraten.

Hinzu kommt, dass neben der Erfahrung auch die Informationen durch die Berufsverbände die organisierten Betriebe rechtzeitig über Entwicklungen in der Normung und den Regelungen, beispielsweise der Bauproduktenverordnung, informiert werden und damit in der Lage sind Herstellerbeschreibungen von Eigenschaften der Produkte besser beurteilen zu können. Dies trifft besonders auf die Angaben in den Produktdatenblättern gemäß Bauproduktenverordnung zu.

29. Wie viele Aufträge werden nach Ihrer Einschätzung in Ihrem Gewerk durch private Kunden und wie viele durch gewerbliche Kunden erteilt?

Der Anteil ergibt sich etwa aus dem Anteil vom Wohnungsbau zum Wirtschafts- und Gewerbebau. Als Auftraggeber überwiegt dabei der private Kunde.

Schwankungen ergeben sich aus konjunkturellen Entwicklungen und Veränderungen im Markt, wie wir dies in Frage 25 beschrieben haben. Meisterbetriebe mit qualifizierten Fachkräften können dabei flexibel am Markt agieren.

30. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der erbrachten Leistungen in Ihrem Gewerk (bitte empirisch belegen; z. B. Schadensfälle, Berichte von Sachverständigen, Gerichtsverfahren)?

Hierzu sind wir im Zusammenhang bereits in den Antworten zu den Fragen 23 e) und 24 e) eingegangen wobei wir die entsprechenden Absätze im Folgenden noch einmal wiederholen:

Ausweislich von Untersuchungen des Handwerksinstitutes der Universität Göttingen ist es infolge der HWO-Novelle bei den in 2004 zulassungsfrei gestellten B1-Handwerken zu einem Trend in Richtung Kleinstunternehmen gekommen. So hat sich die Zahl der Unternehmen mit weniger als 5 Beschäftigten in den B1 Handwerken von 1995 bis 2008 mehr als verdoppelt. Ursache dafür war das massive Ansteigen der Gründungen von Kleinstunternehmen; insbesondere von Soloselbständigen.

Eine Umfrage unter Sachverständigen durch das unabhängige Institut Hommerich (s. Anlage 2) hat ergeben, dass das Schadenspotential bei „nichtqualifizierten Betrieben“ mit fast 80 % als außerordentlich hoch eingeschätzt wird. Der Auswertung lagen ca. 9.500 Sachverständigengutachten zugrunde. Die durchschnittliche Schadensumme aufgrund mangelnder Qualifikation betrug 35.000,00 €. Dagegen sehen die Sachverständige bei ca. 90 Prozent der Betriebe mit Gesellen- und/oder Meisterqualifikation eine Ausführung ohne Mängel.

Die 2018 vom Institut für Bauforschung (IFB) durchgeführte Studie „Auswertung von Sachverständigen-Gutachten zu Schadenfällen bei Fliesen-, Estrich- und Betonsteinarbeiten“ (s. Anlage 3), kam bei der Auswertung von Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, dass die Durchschnittliche Schadensumme von Betrieben ohne Qualifikation bei ca. 35.000,00€ liegt und damit noch deutlich gestiegen ist.

Die gestiegene Anzahl von Mängeln und Schäden in Verbindungmit der gestiegenen Anzahl von Betrieben haben wir zuvor bereits angesprochen. Eine Entwicklung die durch die Meisterpflicht wieder eingedämmt werden kann.

Der private Bauherr baut in der Regel nur ein bis zwei Mal in seinem Leben. Dabei handelt es sich beim Bauen nicht um Gebrauchsgüter, sondern Gebäude mit einer hohen Nutzungsdauer. Umso wichtiger ist es, dass Qualität ausgeführt wird und nicht durch Rechtsstreitigkeiten hohe Kosten entstehen.

Die negative Entwicklung der letzten Jahre, die sich im Vergleich der beiden Studien (Hommerich u. IFB) zeigt, macht deutlich, dass ohne die meisterliche Qualifikation keine Verbesserung der Bauqualität erreicht und Mangel- und Schadenzahlen reduziert werden können.

Neben den Gerichtsgutachten lässt sich auf Basis der o.a. Studien feststellen, dass die Zahl privat beauftragter Gutachten mindestens ebenso hoch ist.

Die Sachverständigen berichteten ebenfalls, dass es eine erhebliche und deutlich größere Anzahl von Mängeln gerade im Bereich privater Bauherren gäbe, bei denen allerdings keine gutachterliche Stellungnahme beauftragt wird, da der nichtqualifizierte ausführende Betrieb sowieso aufgrund von Insolvenz o.ä. nicht mehr zur Mangelbeseitigung oder zum Regress herangezogen werden kann.

Sachverständige berichten von notwendigen Totalsanierungen nach nicht fachgerecht ausgeführten Estricharbeiten im häuslichen Bereich durch Nicht-Meisterbetriebe. Die Inanspruchnahme der ausführenden Firmen scheitert dann am nicht vorhandenen Kapital und der nicht vorhandenen Risikodeckungsfähigkeit des Handwerkers. Der Verbraucher bleibt auf seinem Schaden sitzen.

Bei derartigen Totalsanierung übersteigen die Sanierungskosten ein vielfaches der Kosten für den Einbau des Estrichs, da Bewohner ausziehen müssen (Hotelkosten) oder auch Einbauten wie z.B. Küchen aus-und eingebaut werden müssen, einschließlich einer Zwischenlagerung. In Industriegebäuden kommen ebenfalls aufwändige Aus- und Einbaukosten von Maschinen, einschließlich der Zwischenlagerung hinzu. Gleichzeitig ist immer ein erheblicher Produktionsausfall gegeben. Zum Beispiel belaufen sich die Kosten für den Ausfall eines Operationssaales in einem Krankenhaus, welcher nicht genutzt werden kann nach unserem Kenntnisstand auf ca. 50 bis 80 T€ pro Tag.

Auch diese Kosten konnten in vorgenannter Studie nicht erfasst werden; dennoch müssen diese berücksichtigt werden.

Weiterhin beobachten Sachverständige eine Häufung von Bauschäden durch nicht fachgerechte Ausführung und/oder fehlende Bedenkenanmeldung bzw. unterlassenen Hinweispflichten bei unsachgemäßer Planung durch den unqualifizierten Estrichleger.

Da auch in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten Fussbodenkonstruktionen nur eine untergeordnete Rolle spielen, fehlt der Estrichlegermeister als Regulativ.

31. Wie viele der Ihnen bekannten Streitigkeiten und Verfahren (gerichtlich/außergerichtlich/Sachverständigengutachten) über mangelhaft erbrachte Leistungen in Ihrem Gewerk betreffen Leistungen eines Meisterbetriebes bzw. Betriebes mit einem Meister als technischen Leiter und wie viele betreffen Leistungen sonstiger Betriebe?

Hierzu verweisen wir auf die Antwort zur Frage 30.

Berlin, den 24. Mai 2019
Ergänzt am 19.06.2019 (Frage 23 a Absatz 3 Brandschutz sowie Beschichtungen und Beläge Absatz 4; Frage 23g Kulturgüter, Auflistung von Objekten)

Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB

Bundesverband Estrich und Belag e.V.

Bundesfachschule Estrich und Belag e.V.

Anlagen:

Anlage 1: Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Parkettleger-Handwerk von 2008-2016, HWK-Zählung nach Unternehmensregister (UR)

Anlage 2: Hommerich Forschung; „Befragung der Sachverständigen des Fliesen-, Platten-und Mosaikleger-Handwerks sowie des Estrichleger-Handwerks“ im Auftrag vom Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes; 11. Oktober 2010

Anlage 3: Institut für Bauforschung e.V. Hannover; „Auswertung von Sachverständigen-Gutachten zu Schadenfällen bei Fliesen-, Estrich- und Betonsteinarbeiten“, 14.08.2018

Anlage 4: Professor Dr. iur. Martin Burgi; „Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1 – Handwerken in die Anlage A zur HwO; September 2018